

# Wolfgang Behringer

---

## Mörder, Diebe, Ehebrecher

Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert

---

**I.** Im Jahre 1748 hat Montesquieu in seinem »De l'esprit des loix« die genaue Kenntnis des Standes der Kriminaljustiz eines Landes als unverzichtbar bezeichnet.<sup>1</sup> Er sprach diesem sensiblen Bereich, in dem die Gesellschaft bzw. deren herrschende Klasse unerwünschte Verhaltensweisen sanktioniert, eine Indikatorfunktion zu. Und er verwies auf die Geschichtlichkeit des oft für unabänderlich betrachteten Bereichs der »Verbrechen und Strafen«<sup>2</sup>. Wie veränderlich dieses weite Feld ist, möchte ich im folgenden kurz am Beispiel des Kurfürstentums Bayern zeigen. Selbst die Betrachtung eines relativ kurzen Zeitraumes zeigt eine atemberaubende Verschiebung dessen, was von einer Gesellschaft als »kriminell« betrachtet wurde, verdeutlicht auch die Diskrepanz zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Klassen, wie die jeweiligen Delikte zu sanktionieren seien.<sup>3</sup>

Die historische Kriminologie der deutschen Territorien der frühen Neuzeit ist immer noch praktisch unbekannt.<sup>4</sup> Historiker stehen deshalb literarischen Zeugnissen relativ hilflos gegenüber. Ein Beispiel: In dem Roman »Faustin« heißt es über die Wirklichkeit der Strafjustiz des Kurfürstentums Bayern im Jahrhundert der Aufklärung: »Um sich zu zerstreuen nahm er das kurfürstlich privilegierte Intelligenzblatt vor sich, in der Hoffnung, irgendeine Anstalt zu finden, die dem philosophischen Jahrhundert Ehre mache. Himmel! Welch ein Grauen überfiel ihn, als er in einem aktenmäßigen Aufsatz eines ansehnlichen Kavaliere las, daß in der einzigen Regierung Burghausen vom Jahr 1748 bis 1777 11 000 Menschen durch den Henker hingerichtet worden, »von Rechts wegen«. Er erinnerte sich, daß im Jahr 1748 das philosophische Jahrhundert anfangen.«<sup>5</sup>

Zahlreiche Details des Romans lassen eine gute Kenntnis der regionalen Verhältnisse erkennen. Doch in welchem Verhältnis stehen »fiction« und »facts«? Das Zitat setzt sich fort wie folgt: »Den wohlthätigen Einfluß der Göttin Gerechtigkeit näher zu beleuchten, zog er folgenden Kalkül: Wenn in Burghausen innerhalb 28 Jahren 11 000 Menschen nach aller Form rechtens sind erwürgt worden, so muß man im gleichen Zeitraum nach Proportion der Größe auf Straubingen wenigst 12 000,

auf Landshut 12 000 und auf München 15 000 Malefikanten rechnen. Dieß zusammen gibt also in Zeit von 28 Jahren ein Sümmchen von 60 000 gesetzlichen Morden.

Fährt man die noch übrigen zwey Drittheile des Sekulums mit gleichem Eifer fort, der blinden Göttin zu Opfern, so haben wir von 1748 bis 1848, im ganzen philosophischen Jahrhundert, in einem Ländchen von 729 Quadratmeilen nicht weniger als 220 000 Menschen sämtlich geköpft, gehenkt, gerädert, verbrannt, geviertheilt, mit Pferden zerrissen. etc., ...« Diese provozierende Hochrechnung des Schriftstellers Johann Pezzl (1756–1838), jährlich mehr als 2000 Hinrichtungen in einem Territorium, widerspricht unserer Vorstellung von den Jahrzehnten der deutschen Hochaufklärung. Sie entspricht auch nicht dem, was wir in den letzten Jahren aus der angelsächsischen »history of crime and punishment« gesehen haben<sup>6</sup>, oder den in Richard van Dülmens »Theater des Schreckens« zusammengefaßten Hinrichtungszahlen deutscher Städte.<sup>7</sup> Vieles deutet dort auf einen Rückgang der Todesurteile in West- und Mitteleuropa seit etwa 1600 oder 1630 hin. Behauptungen wie der von Pezzl haben wir jedoch wenig entgegenzusetzen, denn Untersuchungen zur Praxis der territorialen Kriminalität und Strafjustiz gibt es in Deutschland bisher kaum.<sup>8</sup>

Ich möchte im folgenden versuchen, das Feld der historischen Kriminologie<sup>9</sup> für eines der größeren deutschen Territorien zu umreißen. Dabei folge ich nicht der Theorie, das strafrechtliche Normensystem sanktioniere schlicht »abweichendes Verhalten«<sup>10</sup>, aber auch nicht dem Konzept des »social crime«, wie es von Eric J. Hobsbawm und Edward P. Thompson<sup>11</sup> entwickelt worden ist. Bei allem Klassencharakter<sup>12</sup> sind doch nicht alle Verbrechen Folge einer unsozialen Gesetzgebung, wie John H. Langbein in seiner Kritik an dem berühmten Sammelband »Albion's Fatal Tree«<sup>13</sup> hervorgehoben hat.<sup>14</sup> Selbst wenn man »Verbrechen« im weitesten Sinn als sozial determiniert begreift, gibt es einen Kernbestand an Delikten, der – wie zum Beispiel vorsätzlicher Mord – von jeder Form menschlicher Gesellschaft sanktioniert werden dürfte, wenn auch nicht stets in Form eines institutionalisierten Strafrechts.<sup>15</sup>

Die Orientierung an vorgegebenen Interpretationsrastern verbot sich bei meiner Untersuchung allein schon aus dem Grund, weil ihr Zweck die Herausarbeitung langfristiger Verschiebungen im »Verbrechensgefüge« und Normensystem einer deutschen »Gesellschaft« sein sollte. Als Historiker muß man dabei primär von den Quellen ausgehen, sie dienen als Prüfstein für die vorhandenen Theorien. Als Arbeits-

hypothese diene die Vermutung, daß Normwandel und Änderungen im Verbrechenstableau in Wechselwirkung zueinander stehen, dabei aber durchaus gemeinsam von weiteren Faktoren abhängig sein können. Daher war es notwendig, sowohl Veränderungen im ideologischen als auch im sozialen Bereich in die Überlegungen einzubeziehen, also einen quantifizierenden mit einem hermeneutischen Ansatz zu verknüpfen.<sup>16</sup>

**II.** Das Herzogtum beziehungsweise seit 1623 Kurfürstentum Bayern eignet sich für eine solche Fragestellung. Aufgrund seiner historischen Identität stellt es eine untersuchbare Einheit dar. Die »bayerische Rechtsgeschichte« gilt als ein »in sich abgeschlossenes Forschungsgebiet«<sup>17</sup>. Man hat nicht versäumt, darauf hinzuweisen, daß »gerade im strafrechtlichen Gebiet eine besonders bedeutsame Differenz zwischen Gesetz und Anwendung« zu beobachten ist, daß eine nur an der Gesetzgebung orientierte Darstellung »weit... an der Wirklichkeit vorbeigehen kann« und damit zur reinen »Fiktion« zu werden droht.<sup>18</sup> Trotzdem beschäftigte sich die Rechtsgeschichte vornehmlich mit den normativen Quellen. Hier zeigt Bayern tatsächlich ein hohes Maß an Eigenständigkeit. Die regionale Rechtstradition umspannt von der frühmittelalterlichen »Lex Baiuvariorum« bis zum oberbairischen Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346<sup>19</sup> und der niederbairischen Landesordnung Herzog Heinrichs des Reichen von 1474 das ganze Mittelalter. Nach der 1505 erfolgten Wiedervereinigung der Landesteile (Herzogtümer Oberbayern und Niederbayern) wurde an einem einheitlichen Landesrecht gearbeitet, das auf den Landtagen des frühen 16. Jahrhunderts zur Verabschiedung kam. Ergebnis war die »Landesordnung« von 1516<sup>20</sup>, die 1520, 1553 und 1578 reformiert wurde und sich auf die gesamte Landes-»policey« bezog.<sup>21</sup> Eine umfassende neue Kodifikation erfolgte mit dem »Codex Maximilianeus« von 1616, der 1657 auch für die Oberpfalz Gültigkeit erlangte.<sup>22</sup> Eine dritte Rechtskodifikation erfolgte Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Gesetzeswerk des Staatskanzlers Kreittmayr.<sup>23</sup> Parallel dazu erfolgte die Kodifikation des Strafrechts: Zunächst in der »Reformation der bayerischen Landrechte« von 1518<sup>24</sup>, dann in der Malefizprozeßordnung von 1616<sup>25</sup> und schließlich im »Codex Juris Bavarici Criminalis« von 1751<sup>26</sup>, der bis zur grundlegenden Strafrechtsreform von 1813 Gültigkeit haben sollte.<sup>27</sup> Zu den jeweiligen Gesetzgebungen existierten Erläuterungen in Form von Gesetzeskommentaren der jeweiligen politischen Führungen des Landes.<sup>28</sup>

Die Strafgerichtsbarkeit weist in Bayern seit dem Entstehen des Territorialstaats im 12. Jahrhundert stark zentralistische Züge auf. Bereits die »Ottonische Handfeste« von 1311 legte fest, daß »die drei Fälle, die an den Tod ziehen, Diebstahl, Totschlag, Notnunft, Straßenraub« dem Herzog zur Entscheidung vorbehalten blieben.<sup>29</sup> Die Blutgerichtsbarkeit war seit dem 14. Jahrhundert unbestrittenes herzogliches Reservatrecht im Territorium. Die drei ursprünglichen »Fälle« wurden als Typen verstanden, die für die Gesamtheit der peinlichen Gerichtsbarkeit standen. Bis zum 16. Jahrhundert wurde ein Katalog todeswürdiger Verbrechen zusammengestellt, die sogenannten 20 »Viztumshändel«<sup>30</sup>. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts existierte eine straffe Justizadministration, die eine Behandlung dieser Kriminalfälle durch die Landgerichte von der Entscheidung der Oberbehörde abhängig machte<sup>31</sup>. Die Landrechtsreformation von 1518<sup>32</sup> enthält das sogenannte Folter-Interlokut, das die extensive Folteranwendung des Spätmittelalters drastisch eindämmte: Landrichter durften die Tortur nur bei »Gefahr im Verzug« selbst anordnen. Ansonsten entschied allein die Oberbehörde über die Anordnung der Tortur, das heißt, sie kontrollierte den Strafprozeß von einem relativ frühen Stadium an.<sup>33</sup> Feudale Gerichtsbarkeiten gab es innerhalb des Landes auf der Hochgerichtsebene nicht mehr, es war ein großer geschlossener Rechtsbezirk. Feudalherren und Klöster hatten jeden Kriminalfall an das zuständige Landgericht auszuliefern, nur einige größere Städte besaßen Sonderrechte.<sup>34</sup> Spätestens zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die letzten Relikte selbständiger Urteilsschöpfung ehemaliger Hochgerichtsbezirke innerhalb des Territoriums beseitigt.<sup>35</sup> Eine Beweiswürdigung oder Urteilsschöpfung durch Schöffen oder Universitätsgutachten war in Bayern nicht üblich. Der Hofrat war das zentrale und entscheidende Gremium für die Strafgerichtsbarkeit. Eine Appellationsmöglichkeit an eine höhere Instanz innerhalb oder außerhalb des Landes bestand nicht.<sup>36</sup>

Aufgrund der Größe des Landes gliederte sich die Justizadministration in ca. 100 Landgerichte, die in vier »Viztums« (= vicedominus)-Bezirken zusammengefaßt waren. Sie wurden von den später sogenannten »Regierungen« (in Burghausen, Landshut und Straubing) überwacht, im Rentamt München war die Regierung mit dem Hofrat identisch. Alle Regierungen waren politisch dem Hofrat in München weisungsgebunden. Im Rahmen ihrer strafrechtlichen Tätigkeit waren sie jedoch keine Mittelbehörden, sondern infolge ihres Vikariats höchste Instanz.<sup>37</sup> Zwar konnte der Hofrat theoretisch jedes Verfahren direkt an sich ziehen, doch nur ausnahmsweise baten die Regierungen den Hofrat um Rat, beispielsweise in besonders schwierigen Hexenprozes-



sen.<sup>38</sup> Größter Regierungs- beziehungsweise »Rentamts«-Bezirk war Oberbayern (= »Rentamt München«). Er unterstand mit seinen 35 Landgerichten direkt dem Hofrat und bildete gleichsam dessen Experimentierfeld.<sup>39</sup> Nach jedem Verhör mußten die Landrichter die Prozeßakten vollständig einsenden und weitere Befehle abwarten. Die Urteile setzte im Rentamt München der Hofrat fest. Mit der Institutionalisierung des Bannrichter-Amtes (seit 1584) konnte er die Erstellung des Endurteils delegieren, doch war auch dies nur ein formaler Akt: Prozeßakten und Bannrichtergutachten wurden vom Hofrat kontrolliert, und Fehler wurden gerügt. Landgerichte und Bannrichter waren nur ausführende Organe, entscheidend war die Zentralbehörde, der Hofrat.<sup>40</sup>

Grundlage meiner Untersuchung waren die weitgehend erhaltenen Protokolle dieses Hofrats.<sup>41</sup> Der Quellenbestand »Kurbayern Hofrat« (KHR) beginnt mit dem Jahr 1557, der erste Band umfaßt die Jahre 1557–1580.<sup>42</sup> Bis Ende 1606 finden sich aber nur wenige Kriminalfälle in den Protokollen, offenbar wurden die Bescheide des Hofrats nicht zentral aufgezeichnet, sondern mit den Akten mitgeschickt.<sup>43</sup> In den ersten Regierungsjahren Herzog Maximilians I. (1598–1651) setzte jedoch eine starke Verschriftlichung des Kriminalverfahrens ein. Nun ändert sich der Charakter der Protokolle, möglicherweise im Zusammenhang mit der Forderung der Landstände nach einer Reform des Justizwesens auf dem Landtag von 1605.<sup>44</sup> Im Anschluß an die Hofratsvisitation des Jahres 1606 wird mit Dekret vom 14. Oktober 1606 die Führung zweier vollständiger Protokolle angeordnet, eines Bescheidbuches (Beschlußprotokoll) und eines Sitzungs- oder Verlaufsprotokolls.<sup>45</sup> Tatsächlich führten diese Dekrete zur Ausbildung einer effizienten Bürokratie: Seit dem Jahr 1607 besitzen wir für jeden Sitzungstag Protokollnotizen über jeden verhandelten Gegenstand<sup>46</sup>, die Protokollbände sind relativ vollständig erhalten. In der Regel besteht ein Jahrgang der Protokolle aus vier Vierteljahresbänden plus zugehörigen Registern – ein wahrer Ozean an Quellenmaterial, der neben vielen anderen Materien sämtliche im Hofrat behandelten Kriminalfälle umfaßt. Erst nach dem Ende der Regierungszeit des Kurfürsten Max Emanuel (1679–1726) werden Einträge über Malefizfälle, also todeswürdiger Schwerverbrechen, in den Protokollen seltener, und man bekommt wieder Zweifel an der Verlässlichkeit der Einträge.<sup>47</sup> Die Hofratsprotokolle sind nicht sehr wortreich, aber sie vermitteln sichere Aufschlüsse über die wesentlichen Stationen aller Malefizverfahren von der Verhaftung bis zum Endurteil.<sup>48</sup> Die Hofratsprotokolle eignen sich von ihrer Qualität her zur statistischen Auswertung. Unberührt davon

bleibt natürlich ein prinzipielles Problem der historischen Kriminologie: Gearbeitet werden kann nur mit dem Material, das aufgezeichnet wurde. Alle Zahlenangaben, müssen daher mit einer gewissen Vorsicht genommen werden.<sup>49</sup>

**III.** Wie der Hofrat arbeitete, soll an einem Beispiel aus dem ersten vollständigen Protokollband kurz gezeigt werden: Anfang Januar 1607 wurde im Pfliegergericht Reichenhall eine junge Frau namens Magdalena Pfränzlerin wegen »Verdacht eines verthonen Kinds oder abgetriebener Frucht« verhaftet. Abtreibung war nach der Reichsgesetzgebung (Art. 133 CCC) ein todeswürdiges Verbrechen, das dem »Malefizrecht« unterlag. Der Straftatbestand war in diesem Fall von Anfang an unumstritten. Der Pfliegerichter von Reichenhall berichtete die Sachlage durch einen Boten umgehend an den Hofrat in München. Dieser beschloß aufgrund des Berichts, die Täterin zur Erfahrung der näheren Tathintergründe foltern zu lassen, konkret, »das er die verhaftte Pfränzlin auf ordentlich Interrogatoria an ort strenger frag mit anleg: und zutruckhung des Thaumbstocks ernstlich befrage, Ire aussagen ordentlich beschreibe und zu weiterem beschaid wieder überschicke«<sup>50</sup>. Der Bote ritt mit diesem Befehl von München zurück nach Reichenhall. Der Pfliegerichter führte den Befehl aus. Er entwarf ein Frageschema, es folgte das förmliche Verhör »in loco torturae« in Anwesenheit des Scharfrichters und vermutlich der üblichen drei Zeugen. Aufgrund der Protokollnotizen des Schreibers verfaßte der Pfliegerichter das Verhörprotokoll, das von den üblichen vorgeschriebenen Zeugenvernehmungen flankiert wurde. Sein offenbar ziemlich ausführlicher zweiter Bericht legte die näheren Umstände der vorehelichen Schwangerschaft dar, die auf Anraten von Bekannten mit einem Abtreibungstrunk beendet worden war. Ein Bote ritt von Reichenhall nach München, um den Bericht des Pflegers dem Hofrat zu übermitteln. Durch die Aussagen der Verhörten wurden sechs weitere Personen in den Strafprozeß verwickelt: die Eltern des Mädchens, ihr Liebhaber, ein Ehepaar, das dem Mädchen zur Abtreibung geraten hatte, und eine Frau, die den Abtreibungstrunk gemixt hatte. Am 7. Februar erteilte der Hofrat den Befehl, den Liebhaber »gütlich« (ohne Tortur) zu verhören, die drei an der Abtreibung Beteiligten aber zu verhaften und »mit der tortur, nach des Pflegers discretione, anzugreifen«<sup>51</sup>. Der Pfleger kam diesen Befehlen nach und erstattete erneut Bericht. Der Vater des abgetriebenen Kindes hatte zwar die Flucht ergriffen. Doch

der Tatbestand planmäßiger Abtreibung war samt den Umständen seiner Durchführung rekonstruiert.

Am 2. März referierte der als »hardliner« im Hofrat bekannte Dr. Aurelius Gilg<sup>52</sup> den Fall nach Aktenlage ausführlich vor dem Hofratsplenum, wobei für jeden einzelnen Prozeßbeteiligten die weitere Vorgehensweise vorgeschlagen und ohne Gegenstimmen bestätigt wurde: »Erstlich sy Fränzlin für das Malefiz zu stellen.

2. den Staudinger, wofern es bereit nit beschehen, der Fenhknuß (zu) erlassen.

3. die Krausin betreffend, so das Poleywasser (?) ausgepreut, der Hexerey und anderer unthaten halber bessere erfahrung einzenemmen.

4. die Bluetschöpferin besser (zu) besprachen.

5., 6. und 7. den Scherger Meßner und sein Weib, wie auch die Zingerin und den Ölheimer aus(zu)erlassen.

8. der Fränzlin Vater und Mutter, als sie umb die schwengering vermuethlich gewußt, mit Fenhknuß ab(zu)straffen.

9. auf den ausgerissenen Kuesinger, Salzmeier Amtsschreiber, begangener Schwengering halber guete Spech, ob er zu betretten, (zu) bestellen.«<sup>53</sup>

Der Prozeß hatte sich also mittlerweile auf elf Personen ausgedehnt. Das Mädchen wurde schuldiggesprochen und hingerichtet. Damit war der eigentliche Fall nach etwa zwei Monaten abgeschlossen. Fünf Personen wurden freigelassen, die Eltern des Mädchens mit einer kurzen Haftstrafe sanktioniert. Nach dem Liebhaber wurde gefahndet, als Amtmann mußte er über seine Amtsenthebung hinaus mit einer empfindlichen Strafe rechnen. Zwei verdächtige Frauen blieben übrig, und gegen diejenige, die den Abtreibungstrank gemischt haben sollte, wurde wegen Hexereiverdachts ermittelt.<sup>54</sup>

Es kann uns hier nicht darum gehen, das nach heutigen Begriffen unbegreifliche Urteil zu kritisieren – allein unser Unverständnis dafür zeigt ja die starke Zeitgebundenheit des rechtlichen Normensystems. Hier ging es nur darum, den charakteristischen Verlauf eines Kriminalverfahrens aus der Perspektive des Hofrats darzustellen: Alle nach damaligen Kriterien todeswürdigen Verbrechen wurden in dieser Form abgehandelt, vom Raubmord bis zum mehrfachen Ehebruch. Das Verfahren war stark bürokratisiert, aber klar und übersichtlich im Ablauf. Die drakonischen, uns unmenschlich erscheinenden Rechtsmittel des 17. Jahrhunderts – Folter und Todesstrafe – waren in Mitteleuropa nicht nur üblich, sondern wurden oft in einer willkürlichen Form eingesetzt. Demgegenüber bot das in Bayern entwickelte bürokratische

Verfahren unbestreibbare Vorteile: Der Einsatz der Folter war in jeder Hinsicht limitiert: Umfang und Häufigkeit waren eingeschränkt, nur wenige Mittel waren erlaubt, und ihr Einsatz war der Willkür lokaler Richter entzogen. Verhaftungen durften nur bei begründetem Verdacht vorgenommen werden und mußten sofort der Zentralbehörde gemeldet werden. Der Verhaftung folgte zunächst das »gütliche« Verhör. Bei starken Verdachtsmomenten konnte der Hofrat Tortur anordnen. Dabei wurden verschiedene Grade unterschieden. Der einfachste Grad des »peinlichen« Verhörs war die Befragung »in loco (torturae)«, der durch die Androhung des Einsatzes der vorgezeigten Folterwerkzeuge verschärft werden konnte (»territio«). Vor der tatsächlichen physischen Tortur wurde noch das Verhör »cum proximo metu torturae« unterschieden, bei dem den Verdächtigen die Folterwerkzeuge angelegt, aber nicht angewandt wurden. Die physische Folter erfolgte meist durch das »Aufziehen«: Dem Häftling wurden die Arme auf den Rücken gebunden, mittels einer Seilzugvorrichtung wurde er dann vom Erdboden aufgehoben. Da das Seil (»corda«) an den Handgelenken befestigt wurde, verursachte diese Tortur starke Schmerzen in den Schultergelenken. Ziel war die dosierte Zufügung von Schmerz, die Gesundheit des Gefolterten sollte jedoch nicht dauerhaft geschädigt werden. Für alte oder dicke Menschen war diese Art von Tortur zu gefährlich, sie wurden mit der als leichter geltenden Tortur des »Daumenstocks« bedroht. Auch bei Frauen kam, wie bei der Magdalena Pfränzlerin, meist nur der Daumenstock zum Einsatz. Maximal durfte ein Verdächtiger in Bayern dreimal gefoltert werden. Lag bis dahin kein Geständnis oder ein anderer überzeugender Nachweis der Schuld vor, mußte der Verdächtige freigelassen werden. Der Verdacht galt als »purgiert«, wegen desselben Verdachts durfte kein zweites Strafverfahren eingeleitet werden.

Der Einsatz der Tortur in den Landgerichten unterlag seit Beginn des 17. Jahrhunderts einer starken Kontrolle der Zentralgewalt. Die Beamten mußten genaue Angaben über Anzahl und Dauer der Torturen machen.<sup>55</sup> Der Einsatz der Tortur scheint im Verlauf des 17. Jahrhunderts abgenommen zu haben: Während im Jahr 1650 in 44 % aller Kriminalfälle die Folter zum Einsatz kam<sup>56</sup>, war der Anteil der Verfahren mit Folttereinsatz im Jahr 1680 auf 24 % gesunken<sup>57</sup>, zehn Jahre später sogar auf 16 %.<sup>58</sup> Parallel dazu hatten sich die Fälle von mehrmaligem Einsatz der Tortur verringert:



**Tabelle 1: Zurückgehender Einsatz der Tortur im Einflußbereich des Hofrats im 17. Jahrhundert**

	Gesamtzahl der Fälle	davon mit Einsatz der Tortur			Gesamt
		einmal	zweimal	dreimal	
1650	344	16 %	18 %	10 %	44 %
1680	301	14 %	6 %	4 %	24 %
1690	227	8,5 %	4,5 %	2,5 %	16 %

Auch wenn man diese Tendenz sicher nicht im Sinne eines linearen Rückgangs des Einsatzes von Zwangsmitteln im Strafverfahren verabsolutieren kann, scheint sich doch die zentrale Kontrolle im Sinne einer Eindämmung physischer Gewalteinwirkung bemerkbar zu machen.

Vor dem Einsetzen serieller Quellen lassen sich der praktische Ablauf der Strafjustiz, vor allem aber ihre quantitativen Aspekte nur punktuell erfassen. Für München lassen sich die Aktivitäten des Henkers anhand der städtischen Kammerrechnungen seit dem späten 14. Jahrhundert verfolgen, allerdings oft ohne Aufschluß über die sanktionierten Delikte.<sup>59</sup> Im ehemaligen Herzogtum Bayern reichen Bestände von Urlichtensammlungen bis in die Zeit um 1440 zurück, wenn auch sehr lückenhaft. Eine gute Überlieferungssituation besteht für die Jahre 1503/04: Aus diesen zwei Jahren sind aus der Hauptstadt München 35 Urgichten beziehungsweise Urfehden von zum Tode verurteilten Personen überliefert. Vornehmlich handelte es sich bei den Hingerichteten um Männer, die wegen Raub und Diebstahls vor Gericht kamen. Die meisten von ihnen wurden geköpft oder erhängt, exotischere Hinrichtungsformen wie Rädern und Verbrennen waren die Ausnahme. Solche Urteile wurden nicht nur ausgesprochen, sondern auch ausgeführt: Ein Brandstifter wurde lebendig verbrannt, ein Dieb mit dem Strang gerichtet, ein Mörder aufs Rad geflochten. Der Aufrührer Ulrich Rapp, der im Bayrischen Erbfolgekrieg ein Attentat gegen den »Großbauch« Herzog Albrecht IV. intendiert und 1504 angeblich einen Aufstand in München vorbereitet hatte, wurde lebendig gevierteilt.<sup>60</sup> München zählte um 1500 etwa zehntausend Einwohner. 35 ausgeführte Todesurteile innerhalb von nur zwei Jahren waren auch dann viel, wenn man in Rechnung stellt, daß fast alle Hingerichteten von außerhalb der Stadt kamen – denn daran änderte sich auch später nichts.

Den Urteilen gingen zu Beginn des 16. Jahrhunderts jeweils Prozesse von äußerster Härte voraus. Der Einsatz der Folter war offenbar unbe-

schränkt möglich, ein Umstand, der vor allem im Vergleich zum 17. Jahrhundert kontrastiert. Auffallend ist zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Härte der Torturen, und dies vor allem bei den Männern: Während die einzige hingerichtete Delinquentin wegen Diebstahls immerhin dreimal ohne Gewicht aufgezogen wurde<sup>61</sup>, legte man bei den Männern Maßstäbe an, die später in Bayern nicht einmal mehr in Hexenprozessen erreicht wurden: Diebstahlsverdächtige wurden bis zu zwanzigmal »aufgezogen«, davon etwa jedes zweite Mal mit dem besonders schmerzhaften »Schnellen« des Seils oder mit an den Beinen angehängtem Steingewicht. Der Brandstifter Stefan Neumayr wurde 23mal an den auf den Rücken gedrehten Armen »aufgezogen«, dreimal mit einem Stein, viermal mit zwei Steinen, und sechsmal mit »Schnellen«<sup>62</sup>. Der Augsburger Kaufmann Hans Vogl, der einen Münchner Gläubiger auf der Nördlinger Messe mit dem Tod bedroht und andere Untaten begangen hatte, wurde 1522 an einem Tag sechzehnmal, an einem anderen Tag achtzehnmal mit einem schweren Steingewicht an den Beinen »aufgezogen«, sowie an sechs Stellen seines Körpers gebrannt, »daß ihm die Sohlen von den Füßen fielen«. Vogl klagte später in einem für die Stadt kostspieligen Prozeß vor dem Reichskammergericht in Speyer und erhielt zwar nicht die geforderten 32000 Gulden Schadenersatz, aber immerhin eine Leibrente zugesprochen.<sup>63</sup>

Möglicherweise repräsentiert sich in diesen Dokumenten ein humanitärer Tiefstand, der wenig später durch Justizreformen behoben wurde. Die Überlieferungsgüte der Jahre 1503/04 läßt an ein bewußtes Sammeln dieser Dokumente denken, möglicherweise mit Bezug auf die kommenden Landtage der Jahre 1506–1514, auf denen die entscheidenden Justizreformen in Landschaftsausschüssen beraten und schließlich verabschiedet wurden. Die Bayerische Landrechtsreformation von 1518 regulierte die Rechtsprechung und den »Justizvollzug« des Landes noch vor der Justizreform im Reich neu, stand aber durchaus im Einklang mit anderen zeitgenössischen Reformversuchen, die von der »Bambergischen Halsgerichtsordnung« von 1509 über die »Brandenburgensis« von 1514 schließlich in das große Reformwerk der »Constitutio Criminalis Carolina« von 1532 einmündeten.<sup>64</sup> Im Herzogtum Bayern wurde die Carolina zwar nicht formell als verbindlich anerkannt, doch bewegte sich Bayerns Justiz in dieselbe Richtung, wie deutlich aus dem Strafrechtskommentar des Münchner Juristen Andreas Perneder (gest. 1543) hervorgeht, der bis zum Ende des 16. Jahrhunderts maßgeblich blieb.<sup>65</sup>

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts besitzen wir für das Stadtgericht der Hauptstadt München ein vollständiges Hinrichtungsverzeichnis für die Jahre 1574–1591. In diesen 18 Jahren wurden in der Hauptstadt Bayerns 48 Personen hingerichtet, also zwei bis drei Menschen jedes Jahr. Immer noch kamen fast alle Delinquenten von auswärts. Die Einwohnerzahl Münchens hatte sich mittlerweile gegenüber dem Jahrhundertbeginn verdoppelt. Die Zahl der Hinrichtungen war niedriger als in den Vergleichsjahren 1503/04. Der Frauenanteil war deutlich höher: Sieben der 48 hingerichteten Personen (14,5 %) waren Frauen, darunter die vier im Jahre 1590 hingerichteten Hexen. Das neben der Zauberei typische Frauendelikt – Kindsmord – finden wir in diesen beiden Jahrzehnten noch nicht geahndet. Ganz typisch ist jedoch das Überwiegen der Hinrichtungen wegen Eigentumsdelikten.<sup>66</sup> Mehr als zwei Drittel der Hingerichteten mußten ihr Leben wegen Diebstahls lassen. Auf Deliktgruppen aufgeteilt sieht die Müncher Hinrichtungsstatistik dieser Jahre so aus:

**Tabelle 2: Hinrichtungen in München nach Delikten 1574–1591<sup>67</sup>**

Delikt	Hinrichtungen
Raub/Diebstahl	31
Mord/Totschlag	4
Hexerei	4
Häresie (Wiedertäufer)	3
Falschmünzerei	2
Landzwingen	1
Sodomie	1
Bigamie	1
Ehebruch	1

Die Vielzahl der Einzeldelikte, wie sie in der »Carolina« oder im bayerischen Kriminalrecht aufgeführt werden<sup>68</sup>, werden in dieser Untersuchung der Übersichtlichkeit halber zu mehreren Deliktgruppen zusammengefaßt, ein Umstand, der durch den filternden Charakter der Hofratsprotokolle erleichtert wird. Während bei Kriminalurteilen in der offiziellen, vor dem Volk verlesenen Urteilsbegründung oft eine Kombination von Delikten präsentiert wird, um die obrigkeitlichen Sanktionsmaßnahmen um so plausibler erscheinen zu lassen<sup>69</sup>, wird in den Entscheidungsprotokollen des Hofrats das Delikt meist auf ein Hauptdelikt reduziert. Bei einer Frau, deren Geständnisse sich auf

Leichtfertigkeit, Diebstahl und Kindsmord erstreckten, diente das Hauptdelikt zur Klassifikation des Falles. Ausgehend von dieser Vereinfachung wurde eine weitere Reduktion des Deliktfeldes nach folgenden Kategorien vorgenommen:

1. Verbrechen gegen das Leben (= Gewaltverbrechen): Mord (*morthat*, *attentatum*), Giftmord (*veneficium*), Muttermord (*matricidium*), Vatermord (*patricidium*), Gattenmord (*paricidium*), Kindsmord (*infanticidium*), Abtreibung (ebenfalls *infanticidium!*), Totschlag (*homicidium*), Selbstmord (*suicidium*), Brandstiftung (*incendium*), gefährliche Körperverletzung (*vulneratio*), Bedrohung, »Landzwingen«, Exzesse, Duell (*crimen perduellonis*).

2. Verbrechen gegen die Eigentumsordnung: Raub (*roboria*, *latrocinium*, *rapina*), Einbruchdiebstahl, Diebstahl (*furtum*), Wilderei (*fericidium*), Kirchendiebstahl (*sacrilegium*), Viehabtreibung (*abigeatus*), Pferde-, Fisch-, Bienen-, Perlendiebstahl, Veruntreuung, Betrug (*stellionatus*), Hehlerei, Erbschaftsbetrug (*expilatio haereditatis*).

3. Verbrechen gegen die Moral (= Sittlichkeitsdelikte): Vergewaltigung (*raptus*, *stuprum violentum*), Sodomia (= Bestialität und Homosexualität), Doppelehe (*bigamia*), Ehebruch (*adulterium*), »Leichtfertigkeit« (*fornicatio*), Inzest (*incestus*), Priesterehe (*concubinatus*), »liederliches Leben«, Kuppelei (*lenocinium*).

4. Verbrechen gegen die Religion (= Religionsverbrechen): Ketzerei (*haeresia*), Hexerei (*maleficium*), Zauberei (*sortilegium*), Gotteslästerung (*blasphemia*), Wahrsagerei (*divinatio*), Aberglauben (*superstitio*), Kirchenschändung (*sacrilegium*), Kommunikationsverweigerung, Konfessionswechsel (*mutatio religionis*).

5. Verbrechen gegen den Staat (= Staatsverbrechen): Majestätsbeleidigung (*crimen laesae majestatis*), Hochverrat, Verrat (*proditio*), Verschwörung (*coniuratio*), Spionage, Aufruhr (*rebellio*), Desertion (*desertio*), Schmuggel, Münzfälschung (*falsum monetae*), Urkundenfälschung, Amtsmissbrauch, Amtsuntreue, unerlaubte Werbung von Soldaten.

6. Verfahrensverbrechen: Meineid (*periurium*), Urfehdebruch (*fractum urphedae*), unerlaubte Rückkehr nach Landesverweis, Flucht, Fluchthilfe.

7. Statusverbrechen: Zigeuner, Türken, Perser, Juden ohne Paß, Vaganten, Bettler, herumziehende entlassene Soldaten (»Gartende Knechte«).

8. Sonstige Delikte: z. B. »Beherbergung« verdächtiger Personen (*receptatio*), »Müssiggang«, Verleumdung, Import schlechter Münze, Tragen von Männerkleidung durch Frauen, Verkleidung (als Priester,



als Bauer...), verbotener Fleischverkauf, Fleischessen an Fasttagen, Fürkauf, Frevel, Mißhandlung der Eltern.

9. Unklare Delikte: »Untaten«, »böser Verdacht«, etc.<sup>70</sup>

Auffallend im Spektrum der Hinrichtungen am Ende des 16. Jahrhunderts sind die Verbrechen gegen die Religion. Sieben der 48 hingerichteten Personen (14,5 %) wurden wegen Hexerei und Häresie (Wiedertäufer) hingerichtet, und sie bilden nur die Spitze eines Systems der weltanschaulichen Überwachung im Territorium.<sup>71</sup> Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Religion war in Bayern zumindest in diesem Ausmaß eine charakteristische Erscheinung des 16. Jahrhunderts. Wie die Hexenverfolgungen war auch die Verfolgung von Häretikern überraschenderweise keine Erscheinung des »Mittelalters«<sup>72</sup>, sondern der beginnenden Neuzeit. Im frühen 16. Jahrhundert ist innerhalb des Spektrums der Verbrechen gegen die Religion ein steiler Anstieg der Häresieverfahren zu beobachten, eingeleitet 1522 durch die Kriminalisierung der evangelischen Bewegung, deren Unterdrückung seit dem großen Bauernkrieg mit Härte durchgeführt wurde.<sup>73</sup> Die Justizmorde an den Täufern bildeten in Bayern den Höhepunkt der Verfolgung<sup>74</sup>, zumal die benachbarte Reichsstadt Augsburg ein frühes Zentrum des Täuferwesens mit unübersehbarer Ausstrahlung auf das Herzogtum Bayern war. Mit Hans Denck (Habach) und Balthasar Hubmair (Friedberg) stammten zwei führende täuferische Ideologen aus Oberbayern.<sup>75</sup> Während Protestanten nur vereinzelt hingerichtet wurden<sup>76</sup>, nahm die Verfolgung und Tötung der Mitglieder täuferischer Bekenntnisse den Charakter einer Massenverfolgung an. Nach dem bayerischen Wiedertäufermandat von 1527 wurden binnen Jahresfrist etwa 80–100 Personen wegen ihres Glaubens umgebracht, darunter allein in München die sechzehnköpfige Täufergemeinde. Die Männer wurden lebend verbrannt, die Frauen in der Isar ertränkt.<sup>77</sup> Zu weiteren Hinrichtungen kam es das ganze Jahrhundert hindurch, nicht zuletzt bedingt durch die Nachbarschaft der Täuferkolonien im toleranteren Böhmen, die Glaubensflüchtlinge, deren Weg auf der Donau durch Bayern dorthin führte und die täuferischen Missionare, die von dort nach Bayern und Südwestdeutschland zurückkehrten, um hier den Märtyrertod zu erleiden.<sup>78</sup>

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlebte das Delikt der Hexerei seinen Aufstieg zum neuen Super-Verbrechen: Hier lag der Höhepunkt der Verfolgung zwischen 1590–1630, mit etwa 150–200 Hinrichtungen im Herzogtum Bayern im interregionalen Rahmen vergleichsweise moderat. Im Rahmen der Landesjustiz war dies jedoch ein völlig

außerordentliches Ereignis.<sup>79</sup> Das Hexenverbrechen galt vielen Zeitgenossen als Ausnahmeverbrechen, dessen Verfolgung außergewöhnliche justizielle Maßnahmen rechtfertigte.<sup>80</sup> So ist es kein Zufall, daß sich gerade an der Behandlung des Hexenverbrechens eine der ausdauerndsten Debatten festhakte, die jemals innerhalb der bayerischen Justiz geführt wurde: die generelle Diskussion über das Verhältnis von religiöser Ideologie und der Notwendigkeit der Einhaltung rechtlicher Normen war – soweit ich sehen kann – nicht zufällig, denn die Auseinandersetzung darüber war die drängendste Frage der Strafjustiz in diesem religiös geprägten Zeitalter. Die Schärfe der Torturanwendung und des Strafvollzugs waren im Hofratskollegium umstritten: einer Fraktion mit sehr rigiden, religiös determinierten Ansichten stand eine Fraktion gegenüber, die mehr die humanitären Aspekte betonte, wobei Bezüge zur sozialen Herkunft und zum weltanschaulichen Hintergrund der Kontrahenten hergestellt werden können.<sup>81</sup>

Stellt man die Hinrichtungsquote Münchens in den Zusammenhang anderer mitteleuropäischer Städte, bekommt man den Eindruck, daß die Zahl der Hinrichtungen pro Jahr für die Hauptstadt eines relativ zentralisierten Flächenstaates durchaus im Rahmen lag.

**Tabelle 3: Hinrichtungszahlen während des 16. Jahrhunderts<sup>82</sup>**

Stadt	Jahre	Summe	Schnitt
Nürnberg	1503–1600	597	6,09
Zürich	1500–1600	569	5,69
Augsburg	1545–1596	167	3,21
München	1574–1591	48	2,66
Mecheln	1500–1600	255	2,55
Frankfurt	1501–1600	248	2,48
Memmingen	1551–1600	72	1,44

**IV.** In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden wir erstmals in die Lage versetzt, mit Hilfe der Hofratsprotokolle einen Überblick über die Gesamtkriminalität des Landes zu geben – aus dem Blickwinkel der zuständigen Oberbehörde. Der Hofrat behandelte durchschnittlich 300 Kriminalfälle pro Jahr, also etwa einen pro Sitzungstag. In Krisenjahren wie 1607 oder 1628 konnte die Zahl der Fälle auf über 400 ansteigen, in ruhigen Jahren wurden gerade die Hälfte, nicht ganz 200 Fälle behandelt. Greifen wir willkürlich das Jahr 1618

heraus, so finden wir, daß in den ersten beiden Januarwochen an 11 Sitzungstagen neben 247 andern Materien 15 Kriminalfälle behandelt wurden: Am ersten Sitzungstag zwei Fälle von wiederholter Leichtfertigkeit (»fornicatio«) in den Landgerichten Dachau und Mainburg, am nächsten ein Diebstahl (»furtum«) in Pfaffenhofen, am dritten ein »böser Verdacht« in Aichach. Am Montag ein Totschlag (»homicidium«) in Marquartstein, ein Wilddiebstahl in Vohburg und ein »verdächtiger Müssiggänger« in Friedberg, am Dienstag zwei Fälle von »fornicatio« in Dachau und Wolfratshausen sowie das Verfassensdelikt der »unerlaubten Rückkehr« nach Landesverweis in Murnau, am Mittwoch Diebstahl in Schrobenhausen, am Donnerstag eine Vergewaltigung (»stuprum violentum«) in Kösching, am Freitag eine Abtreibung (»infanticidium«) in Aichach, am Samstag »Untaten« in Wasserburg und Reichenhall.<sup>83</sup>

Tag für Tag setzte sich so in der Zentralbehörde mosaikartig ein Gesamtbild der Kriminalität des Landes zusammen. Im Lauf eines Jahres ergab sich dabei folgendes Bild<sup>84</sup>:

**Tabelle 4: Kriminalität in Kurbayern in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts**

Sittlichkeitsdelikte	30 %
Eigentumsdelikte	25 %
Gewaltdelikte	20 %
Verbrechen gegen die Religion	6 %
Verbrechen gegen den Staat	3 %
Verfassensdelikte	3 %
Statusdelikte	7 %
Sonstige	4 %

Auffallend ist der Bereich der Sittlichkeitsdelikte, der noch vor den Eigentumsdelikten an der Spitze des Deliktfeldes zu finden ist. Hier wird die Zeitgebundenheit dessen, was als Schwerverbrechen betrachtet wird, deutlich. Nur Vergewaltigung würde man auch heute noch zur Schwerekriminalität zählen, nicht jedoch die anderen »Verbrechen«, die im Strafrecht des frühen 17. Jahrhunderts dazu rechnet: Homosexualität<sup>85</sup>, Sodomie (bestialitas), Ehebruch (adulterium) und »Leichtfertigkeit«, womit im wesentlichen voreheliche Sexualität gemeint war. Ehebruch und Leichtfertigkeit wurden vor dem Hintergrund einer religiösen Weltordnung taxiert, wobei die Radikalisierung

dieser Ordnung im »konfessionellen Zeitalter«, in Bayern konkret als Folge der jesuitisch geprägten Gegenreformation, zu einer schrittweisen Hochstufung dieser Delikte zu Verbrechen führte. Noch auf dem Landtag von 1612 beschwerte sich die Ritterschaft über diese Entwicklung, die nicht nur das Klima im Land veränderte, sondern auch die Kompetenz der ständischen Niedergerichtsbarkeit beschnitt.<sup>86</sup>

Der Aufstieg der Sittlichkeitsverbrechen ist seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu beobachten. Als Indizien kann man das Verbot des »Hurenlaufens« 1562, die beginnende systematische Verfolgung des Priesterkonkubinats nach dem Konzil von Trient und die Kriminalisierung der Prostitution unter Herzog Wilhelm »dem Frommen« (1579–97) betrachten, der auch das städtische »Frauenhaus« (Bordell) schließen ließ, das 1433 zum Schutz der »ehrbaren Bürgersfrauen« eingerichtet worden war. Die letzten sieben Huren wurden sinnigerweise in ein Kloster eingewiesen.<sup>87</sup> Ihren Höhepunkt erreichte die Hochstufung der Sittlichkeitsdelikte im frühen 17. Jahrhundert, als umfangreiche legislatorische Bemühungen einsetzten, deren Endpunkt das berühmte Sittlichkeitsmandat von 1635 bildete, das erstmals das in Bayern so beliebte »Fensterln« erwähnt.<sup>88</sup> Über den verbrecherischen Charakter der Sexualität klafften allerdings die Ansichten zwischen Volk und Obrigkeit weit auseinander, und nicht von ungefähr kamen Leichtfertigkeitdelikte in der Regel nur dann vor die Obrigkeit, wenn sie nicht mehr zu vertuschen waren, nämlich im Falle einer Schwangerschaft. Die Verbannungsstrafen, die in diesen Fällen gegen Männer verhängt werden konnten, stellten eine Grausamkeit ersten Ranges dar, da hier zukünftige Ehepaare in einer schwierigen Situation getrennt wurden. Erst 1650 wurde diese Strafpraxis abgemildert.<sup>89</sup> Generell bestand die Möglichkeit, die vorgesehenen harten Sanktionen »in favorem matrimonii«, also bei geplanter Eheschließung, in Kirchenbußen umzuwandeln. Ewiger Landesverweis bei wiederholter Leichtfertigkeit oder die Hinrichtung mit dem Schwert bei wiederholtem Ehebruch zeigen jedoch, daß die Sittlichkeitsdelikte nicht als Bagatelldelikte betrachtet worden sind.

Ungewöhnlich für unsere Sichtweise sind jene Delikte, die hier unter dem Begriff Statusdelikte zusammengefaßt werden. Damit sind jene »Kriminalfälle« gemeint, bei denen Menschen nicht wegen nachgewiesener Verbrechen, sondern wegen ihres sozialen oder rassischen »Status« verfolgt wurden. Dies war zum Beispiel bei den Zigeunern der Fall, die unter Generalverdacht standen und allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit der Folter unterworfen werden konnten, bei wiederhol-



ter Landesbetretung sogar mit der Todesstrafe bedroht wurden. Ein Mandat vom 5. Juni 1716 verhängte die Todesstrafe bereits bei erstmaliger Verhaftung und sah die Maximalstrafe der Räderung bei lebendigem Leibe vor.<sup>90</sup> In unterschiedlicher Härte, letztlich aber mit der Todesstrafe bedroht waren auch Juden, Bettler und »gartende Knechte«, wie der zeitgenössische Ausdruck für entlassene vagabundierende Soldaten lautete. Diesen Personengruppen war gemeinsam, daß sie als landfremd betrachtet wurden. Allerdings ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem ein »Statusdelikt« allein für die Verhängung der Todesstrafe ausgereicht hätte. Die landfremden Personen wurden meist aus dem Land ausgewiesen, wobei die einfache Ausweisung verschärft werden konnte: Bei Rückfälligkeit konnte die tatsächliche Verhängung einer Leib- oder Lebensstrafe angedroht werden, und deren Wahrscheinlichkeit durch einen Urfehde-Schwur bekräftigt werden. Zusätzlich zum »Statusdelikt« kam als Verurteilungsgrund bei der Rückkehr oft das schwere Verfahrensdelikt des Urfehdebruchs (»fractum urphedae«) oder des Meineids (»periurium«) hinzu, mindestens jedoch war das Wiederbetreten der Heimat ohne vorherige Erlaubnis (»Belandshuldigung«) eine strafbare »unerlaubte Rückkehr«.

Hier gilt es einen kurzen Blick auf die Geschlechtsspezifität der Delinquenz zu werfen, die für die frühe Neuzeit in Deutschland noch kaum erforscht wurde.<sup>91</sup> Für die Zeit nach 1800 geht man in Deutschland von einem Anteil von ca. 20 % für die »Frauenkriminalität« aus.<sup>92</sup> Im Bayern des frühen 17. Jahrhunderts lag der Frauenanteil bei den Kriminalverfahren eindeutig höher, nämlich bei ca. 30 %. Bei den fünf voll ausgewerteten Jahrgängen der ersten Jahrhunderthälfte zeigt sich folgendes Bild:

**Tabelle 5: Geschlechtsspezifität der Kriminalität in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts**

Jahr	Zahl der Fälle		
	weiblich	männlich	weiblich und männlich
1607	110	306	416
1618	97	197	294
1628	98	314	412
1637	70	126	196
1646	55	139	194
Summe	430	1082	1512
%	28,4	71,6	

Ausgesprochene Frauendelikte wie der Kindsmord spielten im Gesamtspektrum der Tötungsdelikte statistisch eine untergeordnete Rolle. Sein Anteil an der Gesamtkriminalität lag bei 1,4 %, zu denen noch einmal 0,8 % andere Tötungsdelikte kamen. Strafverfahren wegen Tötungsdelikten durch Männer machten 9,4 % der Gesamtkriminalität aus. Im Bereich der Eigentumsdelikte sieht es ähnlich aus. Der weibliche Anteil liegt bei 3 %, der männliche bei 20 %. Anders bei den Sittlichkeitsdelikten, wo Frauen etwas mehr als die Hälfte der Delinquenten stellten. Es war dieser »Verbrechensbereich«, der den Frauenanteil an der Gesamtkriminalität im frühen 17. Jahrhundert höher erscheinen läßt. Bei allen anderen Deliktgruppen war der Frauenanteil gering, auch bei den Zaubereidelikten, die 3,2 % ausmachten. Einzige Ausnahme ist das Hexenverbrechen, dessen Gesamtanteil aber nur bei 1,5 % lag. Der Deliktanstieg in den Krisenjahren 1607 und 1628 ist auf einen Anstieg der von Männern begangenen Verbrechen, speziell der Gewalt- und Eigentumsdelikte zurückzuführen. Ihr Anteil stieg dann auf über drei Viertel der Kriminalverfahren an, während umgekehrt in ruhigeren Jahren der Frauenanteil auf mehr als 35 % ansteigen konnte.<sup>93</sup>

**V** Der Dreißigjährige Krieg brachte auf dem Sektor des Verbrechens eine Zäsur. Die Heere saugten Aggressionspotential aus dem Land ab, Gewalt- und Eigentumsdelikte gingen zurück. Nach den Bevölkerungsverlusten durch die Pest von 1634 sank proportional die Gesamtzahl der im Hofrat behandelten Kriminalfälle auf regelmäßig unter 200 Fälle ab. »Krisenfeste« Delikte wie Ehebruch und Leichtfertigkeit ließen den Anteil der Sittlichkeitsverbrechen in den 1630er Jahren auf fast 50 % ansteigen. Genau in dieser Zeit, nämlich 1635, wurde das berühmte bayerische Sittlichkeitsmandat erlassen.<sup>94</sup> Die Gesetzgebung der Kriegsjahre beschäftigte sich vornehmlich mit der Bestrafung der Ehebrecher, die beim drittenmal (»adulterium triplex«) mit der Todesstrafe zu rechnen hatten, im Wiederholungsfall mit fünfjährigem Landesverweis. Nach einigem Hin und Her kam man zu der Neuregelung, daß rückfällige Ehebrecher (»adulterium duplex«) nicht zwangsexiliert, sondern unter dem Gedanken der Resozialisierung im Lande selbst beschäftigt werden sollten. Seit 1650 trat die »condemnatio ad opera publica«, befristete Zwangsarbeit, an die Stelle vieler Landesverweisungen, und dies nicht nur bei Ehebrechern, sondern mehr noch bei Wilderern, Dieben und anderen Delinquenten.<sup>95</sup> Die Reformmaß-

nahme erwies sich rasch als effektiv: Noch im gleichen Jahr 1650 finden wir, daß die Verurteilung zur Schanzarbeit 31 % der Malefizstrafen ausmacht<sup>96</sup>, bereits nach zehn Jahren arbeiteten 700 Personen bei Schanzarbeiten an der Landesfestung Ingolstadt.<sup>97</sup>

Diese Normänderung war gewissermaßen das Gebot der Stunde. Denn die Teuerungs- und Notjahre 1649/50 nach Kriegsende hatten die Eigentumsdelikte auf 60 % der Gesamtkriminalität ansteigen lassen, mit immerhin 15 % Frauenanteil. Außerdem schwappte eine Welle der Schwermriminalität über das Land. *Raub* (»roboria«) als Bandendelikt und mörderische Überfälle auf Einödhöfe erschreckten die Bevölkerung. Dies wird deutlich, wenn man sich die erste Arbeitswoche des Hofrats in der zweiten Jahrhunderthälfte betrachtet. Diesmal wurden 21 Kriminalfälle behandelt, die etwa 13 % aller verhandelten Materien ausmachten. Aber die Delikte nahmen sich jetzt anders aus als vor dem Dreißigjährigen Krieg: Am ersten Sitzungstag wurde verhandelt über drei Räuber in Schwaben, Haag und Dachau, am zweiten über drei Fälle von Wilderei in Aibling und einen Raubmörder in Schrobenhausen, dann über widerspenstige Untertanen in Dachau, Wilderer in Starnberg und Schrobenhausen, Diebe in Tölz und Abensberg.<sup>98</sup> Auffällig gegenüber der ersten Jahrhunderthälfte ist das Fehlen der Leichtfertigkeitfälle, beziehungsweise die Häufung des offenen Raubes (»latrocinium«). Bar jeglicher Räuberromantik<sup>99</sup> ereigneten sich Bandenverbrechen, die eine harsche Abwehrreaktion verständlich erscheinen lassen: Ein Bericht hielt beispielsweise fest, wie Räuber ihre Opfer auf einsam gelegenen Bauernhöfen in viehischer Weise folterten, um Aussagen über vermeintliche vergrabene Schätze zu erpressen. Niemand aus der ansässigen Bevölkerung konnte Sympathie für derartige »in der Hölln nit wohl ärger erdenkliche Roborien« empfinden.<sup>100</sup>

Auf diese Verbrechensentwicklung, das Auftauchen von Räuberbanden, reagierte der Staat mit Härte. Mit einem Generalbefehl gegen die Räuber vom 10. März 1650 wurde die Räderung mit anschließender Vierteilung als Strafe für Raubmörder verfügt, »zu mehrer abschreckh- und vertreibung dergleichen heillosen gesindels«<sup>101</sup>. Wegen einer im Chiemgau operierenden Räuberbande wurden umfangreiche Korrespondenzen geführt. Auf die Ergreifung des Haupttäubers wurden 24 Reichstaler Belohnung ausgesetzt, und er wurde steckbrieflich gesucht: »Mittlere Länge, 30 Jahre alt, schwarzes Bärtl, langes Haar, schwarze lederne Hosen, weisses wollenes Leibhemd, weisses Barchent leibl, Grauer langer Reiter Rock, brauner breiter Hut, trägt einen Säbel«<sup>102</sup>. Noch im März 1650 wurden in Traunstein sechs Räuber ergriffen. Ihre Hinrichtung war ein Exempel ersten Ranges.<sup>103</sup> Erst nach

acht Jahren tauchte wieder eine vergleichbare Räuberbande auf.<sup>104</sup> Als 1657 eine Bande von 12–15 als Pilger und Landfahrer verkleideten Personen den Süden des Kurfürstentums unsicher zu machen begann, reagierte der Hofrat sofort mit einem Generalbefehl »Leze Leuth und Mörder betreffend«<sup>105</sup>. Noch im gleichen Jahr glückte die Verhaftung eines wichtigen Mitglieds der Bande, des Haupträubers Caspar Schmidtinger, der 1658 im Landgericht Schwaben zusammen mit zwei Komplizen mit dem Strang hingerichtet wurde. Aufgrund seiner Aussagen begannen systematische Ermittlungen für einen großen Prozeß, der sich bis 1661 hinzog. Der Hofrat maß diesem Prozeß große Bedeutung bei. Mitglieder der Bande, der sogar Amtsmänner angehörten, waren schließlich in verschiedenen Gerichten der Regierungen Amberg (Schwandorf, Wetterfeld), Burghausen (Braunau, Schärding, Julbach, Ried, Mauerkirchen), Straubing, Landshut (Eggenfelden) und München (Schwaben, Tölz) inhaftiert.<sup>106</sup> Die Tiroler Regierung in Innsbruck lieferte den in Schwaz (Tirol) ergriffenen neuen Bandenführer Hans Püringer, genannt »Höllerrhänsl«, 1660 an Bayern aus, der Landrichter von Tölz überführte ihn in den Falkenturm nach München, wo schon sein Kumpan Sebastian Rasp, genannt »der Fliegenwadlwastl«, einsaß. Korrespondenzen mit Wien, Salzburg und Innsbruck offenbarten den Aktionsradius der Bande im Alpenraum. Im März 1661 fällte der »Bannrichter Oberlands« das Malefizurteil über die vier letzten Haupträuber.<sup>107</sup>

Der Kampf gegen die Räuberbanden wurde nach dem Krieg und bis zum Ende des Jahrhunderts mit Erfolg geführt. Dabei veränderten sich die staatlichen Maßnahmen in den ca. 250 Jahren von der Mitte des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum. Sie entsprechen den von Carsten Küther für das spätere 18. Jahrhundert beschriebenen.<sup>108</sup> Die Bandenkriminalität hatte ihre Refugien im Süden im Gebirge, den Alpentälern Tirols und Salzburgs, aber auch in den territorialen Splittergebieten der im Westen (Schwaben) und Norden (Franken) an Bayern angrenzenden Gebiete. Innerhalb des Territoriums boten vor allem die großen Wälder Schutz. Doch der relativ geschlossene absolutistische Flächenstaat Bayern stellte für die Banden ein erhöhtes Risiko dar, das sie in der Regel eher mieden. Erst zur Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges stellten sie wieder eine ernsthaftere Bedrohung dar. Die Juristen waren auf die Rechtssicherheit des Landes stolz und diskutierten sogar die Frage, ob der Landesherr als der für den Rechtsfrieden Verantwortliche nicht verpflichtet sei, im Falle von Raubüberfällen gegenüber seinen Untertanen Schadensersatz zu leisten.<sup>109</sup>



Der vermehrte Schußwaffenbesitz nach dem Dreißigjährigen Krieg führte zu einem drastischen Anstieg der Wilderei. Hochwild gehörte zu den Lieblingsspielzeugen des Hofes. Mit dem Jahr 1650 beginnt eine Serie von Wilderei-Mandaten und -Dekreten, in 33 Jahren wurden nicht weniger als siebzehn Stück publiziert, die letztlich den Wilddiebstahl mit der Todesstrafe bedrohten.<sup>110</sup> Wie Regina Schulte herausgearbeitet hat, war Wilderei nicht irgendein peripheres Delikt, sondern eines, das in der Volkskultur der bayerischen Unterschichten eine große Rolle spielte: Es war das Männerdelikt par excellence. Über den ökonomischen Anreiz hinaus waren damit elementare Männlichkeitsrituale verbunden, die von der notwendigen Mutprobe zur Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen bis hin zu erotischen Phantasien reichten, die das zu jagende Wild mit der zu gewinnenden Geliebten gleichsetzten.<sup>111</sup> Damit der symbolischen Dimensionen nicht genug: Das Recht im Absolutismus unterschied zwischen Hoch- und Niederwild. Die Jagd auf Hochwild war der Aristokratie vorbehalten, die Verletzung dieses Jagdmonopols stellte gleichzeitig eine Verletzung der sozialen Schranken der Gesellschaft dar. Ein von Bauern erlegter Hirsch konnte wohl die Gemüter nur deshalb so erregen, weil dieses Tier als König des Waldes mit dem absolutistischen Herrscher assoziiert wurde. Wie von E. P. Thompson erkannt, war Wilderei einer jener Sektoren, wo die Ansicht über den Verbrechenscharakter des Tatbestandes zwischen Bevölkerung und Aristokratie weit auseinandergingen. Die Gesetzgebung der absolutistischen Staaten wies hier echten »Klassencharakter« auf, und die Kennzeichnung des Straftatbestandes als »social crime« erscheint gerechtfertigt.<sup>112</sup>

Die Strafgesetzgebung gegen Wilderer war in Bayern lange vor dem Erscheinen des »Black Act« hart, doch erwiesen sich die Wilderer hier als besonders widerborstig. Wie eine Art Sport betrieben sie ihr Metier, jegliches Unrechtsbewußtsein ließen sie vermissen, sie genossen Rückhalt in der Bevölkerung und setzten sich in offensiver Form mit der Obrigkeit auseinander. Dabei wurden Freiräume genutzt, die das verfaßte oder gewohnheitsmäßig existierende Landesrecht zur Verteidigung bot. Angebliche Wilderer wollten stets die geschossenen Tiere nur gefunden haben, bei Haussuchungen gefundenes Wildbret war prinzipiell von fremden Durchreisenden erstanden worden. Die Beweisnot der Obrigkeit konnte in Komik umschlagen, wenn die in flagranti von Amtleuten ertappten Männer behaupteten, sie trügen ihre Gewehre nur zum Selbstschutz mit sich – zum Beispiel, um sich vor bösen Wilderern zu schützen! Da sich die Landgerichte diesen Verfahren offenbar nicht gewachsen fühlten, gingen die Regierungen dazu

über, Wildererfälle an die Zentralbehörde zu überstellen. Wenig später beschwerte sich der kurfürstliche Bannrichter Johann Vischer über die Praxis, Wilderer »von allen Regierungen alhero in den Falkenturm yberbringen zu lassen«<sup>113</sup>. Das Wilderer-Problem führte zur Überlastung des Hofrates, die man 1664 durch die Gründung eines Sonderausschusses, des »Wildpretschützen-Collequiums«, abzuwenden suchte.<sup>114</sup> Doch am Wilderer-Problem biß sich der Staat die Zähne aus: Bereits 1666 wurde verfügt, nur die »gefährlichen Hauptwildpretschützen« dürften in den Falkenturm gebracht werden.<sup>115</sup> Quantitativ erreichte der Anteil der Wildereifälle an der Gesamtkriminalität im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts seinen Höhepunkt.

Das Wiederansteigen des Gesamtaufkommens an Kriminalfällen führte in den 1660er Jahren zur steigenden Belastung der zentralisierten Justiz. Eine drohende Überlastung durch geringfügigere Delikte wußte die Zentralbehörde durch Delegation von Strafverfahren an die Unterbehörden abzuwehren. Von einer generellen Zentralisierung der Wildereifälle war man rasch abgekommen. Einfache Sittlichkeitsdelikte mußten die Landgerichte nun von selbst nach dem Mandat von 1635 abstrafen. Als während einer Notzeit 1670 kurzfristig der Anteil von Bettlern und Vaganten mit 225 Fällen auf 40 % aller Fälle angestiegen war, reagierte der Hofrat, indem er festsetzte, daß Bettler grundsätzlich nicht inhaftiert, sondern ohne Rückfragen Inländer versorgt und Ausländer des Landes verwiesen werden sollten.<sup>116</sup>

Diese Weichenstellung führte zum Plan der Zuchthausgründung, der 1680 mit dem Münchner Zuchthausbau verwirklicht wurde.<sup>117</sup> Die unmittelbare Vorgeschichte des Zuchthausbaus begann mit einer Getreidemißernte im Herbst 1675, die im Osten des Landes zur Hungersnot führte.<sup>118</sup> Im folgenden Jahr verstärkte sich die »Not der Untertanen« durch eine Viehseuche. Schwärme von »heillosem Gesindel, gartende Knechte, Stationierer, Bettler« tauchten auf und beunruhigten auch im folgenden Jahr das Land.<sup>119</sup> 1678 erreichte die Bettlerplage einen neuen Höhepunkt. Der Mord an einer Einödbäuerin im Landgericht Schwaben<sup>120</sup> und die berühmte diabolische Jugendbande des Salzburger Zauberjackls ließen neuartige Maßnahmen geraten erscheinen.<sup>121</sup> Die »außbreitung des umbvagierenden faulenzenden Gesündels« war erklärtes Ziel des ersten Befehls zum Zuchthausbau Anfang Januar 1679.<sup>122</sup> Das Münchner Zuchthaus veränderte den »Strafvollzug« des Landes einschneidend: Bereits nach einem Jahr ersetzte die Zuchthausstrafe weitgehend die Verurteilung »ad opera publica«, und zehn Jahre später gab es nur noch die Alternative Zuchthaus zum Landesverweis,

der ja eigentlich eine abgemilderte Todesstrafe war. 1690, nach zehn Jahren, wurde etwa ein Sechstel aller Delinquenten ins Zuchthaus eingewiesen, mehr als die Hälfte derer, die eine Malefizstrafe erhielten.<sup>123</sup> Mit der Zuchthausgründung stand Kurbayern natürlich keineswegs alleine. Ausgehend von Amsterdam wurde die Zuchthausgründung zur charakteristischen Justizreform der Neuzeit, die auch im regionalen Umkreis ihren Niederschlag fand.<sup>124</sup>

Diese faktische Strafmilderung kann man in einen sozialgeschichtlichen Zusammenhang einbetten, wobei vornehmlich an den drastischen Bevölkerungsrückgang nach den extremen Notzeiten des Dreißigjährigen Krieges zu denken ist. Schätzungen zufolge sank die Bevölkerungszahl in Bayern 1634/48 auf die Hälfte ab. Die Ernährungs- und Beschäftigungssituation verbesserte sich schlagartig, ebenso das Generationenverhältnis und die Heiratsmöglichkeiten. Damit wurde das soziale Spannungspotential innerhalb der Gesellschaft enorm vermindert: Noch während der 1650er Jahre war die schwere Kriminalität zurückgegangen und hatte sich entsprechend den gesunkenen Bevölkerungszahlen auf einem niedrigen Niveau eingependelt. Erst nach einer Generation, in den 1680er Jahren erreichte sie wieder annähernd die Vorkriegsfrequenz. Dies zeigt nicht nur den Wiederanstieg der Bevölkerung an, sondern auch eine Wiederkehr der Knappheitskrisen der Jahrzehnte um 1600 mit den entsprechenden sozialen Folgen.

In dem Jahrzehnt 1680–1689 wurden vor dem Hofrat ca. 2700 Kriminalfälle verhandelt, also im Durchschnitt 270 pro Jahr.<sup>125</sup> Gegenüber der Vorkriegszeit hatte sich jedoch die Zusammensetzung dessen, was von der Obrigkeit und ihrer Justiz als Schwerkriminalität betrachtet wurde, verändert. Der Frauenanteil war bei den Kapitaldelikten zurückgegangen von etwa 30 auf 23 %. Der Grund dafür war sehr einfach: Die religiöse Anspannung der Gesellschaft hatte nachgelassen, die Zentralbehörde interessierte sich nur mehr für schwere Sittlichkeitsdelikte. Die Deliktgruppe ging generell von etwa 30 auf 20 % zurück. Das Leichtfertigkeit-Delikt sank von 15 auf 7 %, Priester-Concubinat fiel kaum mehr ins Gewicht. Bei dem Komplex Zauberei/Hexerei überwog nun der Männeranteil drei zu eins.<sup>126</sup>

Nur Kindsmord hatte an Bedeutung zugenommen, und dazu paßt, daß erstmals 1684 sich ein Mandat mit dem Kindsmord beschäftigte.<sup>127</sup> Kindsmord als typisches Frauentdelikt verweist auf Probleme der unterbäuerlichen weiblichen Existenz und damit auf neuerlich wachsende Spannungen im Gefüge der bäuerlichen Gesellschaft. Wie noch im 19. Jahrhundert sind es meist Mägde, die nach Schwangerschaften, die

aufgrund der Stellung im Arbeitsprozeß verheimlicht wurden, keine gefühlsmäßige Beziehung zu den Neugeborenen entwickeln konnten. Die Frauen, denen in der traditionellen Gesellschaft das Recht auf Familiengründung verweigert wurde, verwehrten auch ihrer Leibesfrucht das Lebensrecht.<sup>128</sup> Allerdings fällt die strafrechtliche Neuwürdigung des Verbrechens im Jahre 1684 als Beispiel für eine verfehlte Gesetzgebung auf. Das Kindsmordmandat vor 1684 bewirkte einen drastischen Anstieg der behandelten Kindsmorddelikte. Von kaum zwei Fällen war ihre Anzahl auf durchschnittlich fünf Anfang der 1680er Jahre gestiegen. Als die Zahl der Fälle 1687 überraschend auf 21 anstieg, zog die Zentralbehörde die Notbremse. In einer Hofratsresolution vom 12. Dezember wurde Ende des Jahres die obligatorische Todesstrafe wieder zurückgenommen<sup>129</sup>, und »eröffnet alle Thier und Thor denen Gottlosen Kinder Mörderinnen nunmehr fast durchgehendt durchzuschlupffen, dann schier alle giren und sagen, das Kind habe in der Geburt nit mehr gelebt, stehen daryber eine leichte tortur aus, kommen also mit dem leben davon...«<sup>130</sup> In der Folge ging die Zahl der Kindsmordfälle wieder auf den früheren Stand zurück.

Bei der männlichen Kriminalität fällt auf, daß Tötungsdelikte gegenüber der Vorkriegszeit um die Hälfte zurückgingen, was man vielleicht vorsichtig als Zeichen eines gesunkenen Gewaltpotentials interpretieren könnte. Der ordnende Staat lenkte dafür seinen Blick vermehrt auf mindere Formen von Gewalttätigkeiten: Wegen der Zunahme von »Exzessen«, zu denen auch bäuerliche Widerstandshandlungen und Duelle gerechnet wurden, bleibt der Anteil der Gewaltdelikte bei etwa 20 % scheinbar gleichmäßig erhalten. Zur größten Deliktgruppe wurden in dieser Zeit gesunkener religiöser Anspannung und zunehmenden demographischen Drucks die Eigentumsdelikte mit einem Anteil von 36 %. Simpler Diebstahl (*furtum*) war sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen gestiegen. Außerdem differenzierte man jetzt zahlreiche Unterarten des Diebstahls: Unterschieden wurden jetzt der Viehdiebstahl (»*abigeatus*«), aber auch der »*Impen*«- (Bienen), Fisch- und Flußperlendiebstahl sowie der Rebhuhnfang. Die überraschendste Neuerung liegt jedoch in der Quantität: Wilderei (*fericidium*) war zu einem neuen Großdelikt avanciert, an Umfang in manchen Jahren vergleichbar mit dem Diebstahl. In den 1680er Jahren macht Diebstahl durchschnittlich 20 %, Wilddiebstahl ca. 14 % (früher ca. 4 %) der Gesamtkriminalität aus.<sup>131</sup>

Interessant ist die Beobachtung der Entwicklung des Anteils der Deliktgruppen rund um die große europaweite Agrarkrise von 1693<sup>132</sup>,



die auch in Oberbayern zu Teuerung und Hungersnot führte.<sup>133</sup> Sie soll hier stellvertretend für andere Agrarkrisen betrachtet werden. Der Hofrat war während dieser Krisenzeit in mehrfacher Hinsicht betroffen: Als oberste Polizeibehörde versuchte er, Preisspekulation mit Grundnahrungsmitteln zu verhindern. Zu den herkömmlichen »Fürkauf«-Mandaten, die die spekulative Hortung der Ware unter Strafe stellten, trat von 1690–1696 eine totale Ausfuhrsperr für Getreide in Kraft.<sup>134</sup> Doch auch in seiner Funktion als justizielle Oberbehörde erwartete den Hofrat angespannte Arbeit: Von durchschnittlich 270 Malefizfällen pro Jahr in den 1680er Jahren schnellte die Zahl auf 371 empor. Wie in der ersten Jahrhunderthälfte veränderte sich vor allem der Anteil der Eigentumskriminalität: Er stieg von 36 % auf über 60 % an, allein das Diebstahlsdelikt bereits von 20 % auf 38 %. Von allen anderen Deliktgruppen stiegen nur die Verbrechen gegen den Staat an, ausgelöst durch Delikte wie Getreideschmuggel und Falschmünzerei, die mit der Versorgungskrise in Verbindung standen.<sup>135</sup>

Der in der sozialgeschichtlichen Forschung immer wieder hervorgehobene Einfluß der Agrarkrisen<sup>136</sup> bestätigt sich ebenso wie bereits früher bei der großen Krise von 1628.<sup>137</sup> Auch bei der im frühen 19. Jahrhundert beginnenden amtlichen Kriminalstatistik sah man in Bayern noch diesen Zusammenhang, vorab bei der schweren Agrarkrise von 1817.<sup>138</sup> In den Jahren nach der Hungerkrise nach 1693 »normalisierte« sich kurzfristig wieder das Verhältnis der Deliktgruppen. Allerdings folgte in den Jahren 1698–1702 die nächste Mißernteperiode, die 1698 zur Einsetzung einer »Großen Geheimen Kommission« führte, die sich mit den Ursachen des Getreidemangels und der großen Teuerung befassen sollte.<sup>139</sup> In der krisenhaften zweiten Hälfte der 1690er Jahre lag die Eigentumskriminalität mit durchschnittlich fast 50 % deutlich über dem Anteil der 1680er Jahre oder gar der ersten Jahrhunderthälfte.<sup>140</sup> Das Anwachsen der Eigentumskriminalität, das Wiederauftauchen der Räuberbanden, kann sicher als Ausdruck wachsender sozialer Spannungen interpretiert werden, sein relativer Anstieg außerdem als Anzeichen einer zunehmenden Säkularisierung der Gesellschaft.

**VI.** Die Trends des ausgehenden 17. Jahrhunderts verstärkten sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts.<sup>141</sup>

Diebstahl allein machte bereits ein Drittel aller Delikte aus, Wilderei verlor wieder an Bedeutung, aber Viehdiebstahl mit 3 % und vor allem

**Tabelle 6: Kriminalität in Kurbayern  
zu Anfang des 18. Jahrhunderts**

Sittlichkeitsdelikte	14 %
Eigentumsdelikte	52 %
Gewaltdelikte	18 %
Religionsdelikte	4 %
Staatsdelikte	4 %
Verfahrensdelikte	1 %
Statusdelikte	3 %
Sonstige	4 %

Raub mit über 8 % hielt jetzt einen nennenswerten Anteil. Hier ordnen sich zeitlich die Räuberbanden Uwe Dankers ein.<sup>142</sup> Auf dieses Wiederauftauchen der Räuberbanden und auf die neuerliche Umgruppierung des Deliktfeldes im 18. Jahrhundert werden wir noch zu sprechen kommen.

Betrachtet man den Strukturwandel der Gesamtkriminalität innerhalb des 17. Jahrhunderts, so kann man eine Konzentration der Strafjustiz auf schwere Delikte erkennen. Schon im frühen 17. Jahrhundert finden wir während des Strafprozesses ein starkes Überwiegen der Torturanwendung bei Tötungs- und Diebstahlsdelikten, während man beim Wilddiebstahl und bei Sittlichkeitsdelikten vorsichtiger verfuhr. Überdies tendierte man bei Raub und Diebstahl zu wiederholter und verschärfter Tortur, während man sich bei Sittlichkeitsdelikten – ausgenommen Sodomie – oft mit dem Vorzeigen der Folterwerkzeuge – der »territio« – begnügte. Noch deutlicher wird die Akzentuierung, wenn wir die Sanktionen betrachten. Das Münchner Hinrichtungsverzeichnis der Jahre 1575–1591 sieht dem Deliktspiegel des frühen 18. Jahrhunderts relativ ähnlich: Mit 65 % der Hingerichteten stehen Eigentumsdelikte weit an der Spitze, Gewaltverbrechen liegen bei 12 %, Verbrechen gegen den Staat bei 6 % und Sittlichkeitsdelikte bei 4 %, wobei es sich um Inzest und Sodomie handelt. Aus dem Rahmen fallen lediglich die Hinrichtungen von Hexen und Wiedertäufern, die den Anteil der Religionsverbrechen auf 14 % anheben. Im späten 16. Jahrhundert wurden in München pro Jahr drei Personen hingerichtet.<sup>143</sup>

Der Münchner Scharfrichter Hans Stadler gab 1626 an, er habe während seiner 26jährigen Amtszeit im Rentamt München 550 Personen hingerichtet, das wären immerhin 20 Personen pro Jahr in diesem Teil

des Territoriums.<sup>144</sup> Derselbe Scharfrichter gibt uns in einer Supplikation eine wichtige Information über die justizielle Infrastruktur des Territoriums. Er beklagte sich 1622 über Arbeitsüberlastung: »Fürs ander, so ist zugenügen bewußt, daß ein Nachrichten zu München under allen Nachrichten im Landt die schweriste Richtstatt hat, dan wo hin und wider im Landt die große Malefikanten gefencklich einkhomen, dieselbigen mehrerteils nacher München gebracht und alda iustificiert und hingerichtet werden. Nun hab ich in dem Rentamt München die Zeit, daß ich alda Nachrichten bin, bey 4 Panrichtern beraith über 500 Malefizpersonen gericht...«<sup>145</sup> Aufgrund dieser Sonderstellung Münchens ist es von besonderem Interesse, wenn wir ein halbes Jahrhundert später eine geradezu entgegengesetzte Supplikation finden. Rückschlüsse auf eine relative Milde der Strafjustiz in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bieten sich an angesichts einer Supplikation des langjährigen Münchner Scharfrichters Hans Georg Fachner. Dieser beschwert sich bei der Regierung über eine Minderung seines Einkommens, weil »gleichsamb balt alle Personen, so ufm Landt in verhaft ligen, in das Zuchthaus alhierhero iberlieffert! (sic) und also mir ia dadurch vill reisen und executionen abgeschnitten werden«<sup>146</sup>.

Ein zum Beweis beiliegendes »Verzeichnis, was ich Endtunterschriebner von 17 Jahren her für verzweiflete Personen verbrenndt oder vergraben hab« scheint zwar zunächst gegen die Vermutung eines starken Rückgangs der Exekutionen zu sprechen, doch zeigt der zweite Blick, daß es sich bei den 44 Amtshandlungen tatsächlich um die Beseitigung der Leichen von Selbstmördern handelte, wobei die krisenhaften späten 1670er Jahre die höchste Selbstmordquote aufweisen. 13 der Leichen wurden verbrannt, darunter die eines Pfarrers, der Rest vergraben. Der Frauenanteil lag bei diesen Suizidfällen immerhin bei 45%.<sup>147</sup> Der Münchner Scharfrichter Hans Michael Fachner klagte als Nachfolger seines Vaters 1697 in drei Punkten über die fortgesetzte Geschäftschädigung: Auch Abdecker dürften nun Selbstmörderleichen beseitigen, auch Amtleute dürften (seit 1673) geringfügige Torturen ausführen, und durch das Zuchthaus würden Verbrecher ihrer traditionellen Bestrafung entzogen. Anlässlich der Exekution eines Mannes (wegen Diebstahls und Gotteslästerung) mit dem Strang bemerkte Fachner, eine solche Hinrichtung habe es im betroffenen Landgericht Weilheim seit zwanzig Jahren nicht mehr gegeben.<sup>148</sup>

Für die relativ niedrige Hinrichtungsfrequenz noch am Ende des 17. Jahrhunderts gibt es zahlreiche Indizien. Im September 1702 wurde der Scharfrichter nach der Verhaftung einer Diebesrotte damit beauftragt, den Körper des 1697 exekutierten Hans Holzklinger vom Hoch-

gericht herunterzunehmen. Fünf Jahre lang waren die skelettierten Überreste dieses Mannes dort gehangen, der Bevölkerung und den Vorüberreisenden zum abschreckenden Beispiel! Seine Überreste konnten erst bestattet werden, nachdem ein neuer schwerer Strafprozeß die Aussicht auf frischere Exempel der Gerechtigkeit eröffneten.<sup>149</sup> Möglicherweise war diese relative Milde im Kurfürstentum Bayern nicht typisch für ganz Süddeutschland, denn der als Nachfolger Fachners 1725 bestellte auswärtige Scharfrichter Johann Michael Kober rühmte sich, er habe in seiner bisherigen Laufbahn bereits 300 Personen hingerichtet.<sup>150</sup>

Überraschenderweise läßt sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine neuerliche Verhärtung der Strafjustiz feststellen. Die »Rationalisierung« des Gerichtswesens im Sinne einer fortschreitenden Humanisierung, die man in Kurbayern aufgrund der Entwicklung der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hätte erwarten können, fand im Jahrhundert der Aufklärung keine Fortsetzung. Nach den Kriegen des Jahrhundertbeginns, insbesondere des Spanischen Erbfolgekrieges (1701–1714), von dem Kurbayern aufgrund der politischen Ambitionen seiner regierenden Dynastie schwer betroffen wurde, reagierte die Justiz mit steigender Härte auf einen möglicherweise vorausgehenden Anstieg von Gewaltkriminalität. In jedem Fall läßt sich seit 1697 das Wiederauftreten von Bandenverbrechen im Land feststellen, wobei es sich nicht mehr um die oft in Gruppen auftretenden landsässigen Wilderer oder Schatzgräber handelte, sondern um vagierende Räuberbanden, die die Wälder und Straßen unsicher machten. Ein Unterschied zwischen dem Verhalten der österreichischen Besatzungsmacht, die 1706–1711 das Heft in der Hand hielt, und der kurbayrischen Regierung ist dabei übrigens nicht festzustellen.

Seit dem späten 17. Jahrhundert ordnete der Hofrat bei jeder zu erwartenden Todesstrafe ein Gutachten des Bannrichters an.<sup>151</sup> Eine vollständige Liste von Bannrichtergutachten der Jahre 1723–1729 kann zum Vergleich mit früheren Hinrichtungsverzeichnissen dienen. Die Zahl der Gutachten betrafen pro Jahr etwa 37 Personen, der Frauenanteil liegt etwa bei 30 % – nur bei 22 % Personen vermerkt der Bannrichter ausdrücklich eine später erfolgte Hinrichtung, und hier liegt der Frauenanteil nur bei 3 % in Fällen von Kindsmord, Raub und Inzest. Insgesamt liegt Raub mit 26 % vor dem Diebstahl mit 24 % und Kirchendiebstahl mit 8 %, Wilderer wird nur einer begutachtet. Zusammen betreffen wieder 62 % der Bannrichtergutachten Eigentumsdelikte, also beinahe zwei Drittel. Auf Gewaltdelikte entfallen 19 %, die



größten Gruppen sind hier homicidium mit 10 % und infanticidium mit 6 %. Sittlichkeitsdelikte folgen an dritter Stelle und machen nur noch 6 % aus, wobei Sodomie, Inzest und Vergewaltigung vor dem mehrfachen Ehebruch stehen. Fast die gleiche Bedeutung wie Sittlichkeitsdelikte haben mit 5,5 % jetzt die Verbrechen gegen den Staat gewonnen. 3,5 % der Fälle handeln von Urfehdebruch, einem Verfahrensdelikt, Religionsdelikte sind unter 1 % abgesunken.<sup>152</sup>

**VII.** Abschließend möchte ich zum Ausgangspunkt zurückkehren, zu Pezzls Schätzung der Hinrichtungszahlen, beginnend mit dem Jahr 1748. Die Mischung von »facts« und »fiction« ist perfekt. Denn tatsächlich existierte eine Regierungsanordnung zur Offenlegung der Tortur- und Hinrichtungskosten, beginnend mit eben jenem Jahr 1748<sup>153</sup>, das Pezzl als Beginn des »philosophischen Jahrhunderts« bezeichnet und zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen genommen hatte. Die Kenntnis dieser Dienstanweisung deutet auf Insider-Kenntnisse Pezzls. Im »Churbayerischen Intelligenzblatt« findet sich der zitierte Zeitungsartikel nämlich keineswegs.<sup>154</sup> Wie steht es aber mit den von Pezzl angegebenen Zahlen? Für das Rentamt München setzt er beispielsweise 15 000 Hinrichtungen in 28 Jahren ein, in Wirklichkeit dürften es etwa 350 gewesen sein, 2 % von Pezzls Schätzung. Aber das ist immer noch eine enorme Summe, nur wenig geringer als die, die der Münchner Scharfrichter zu Beginn des 17. Jahrhunderts als seine Lebensleistung bekanntgegeben hat. Doch immerhin ergibt sich für das Rentamt München 1749–1758 eine Summe von 126 Hinrichtungen (Frauenanteil von 13,5 %), also von beinahe 13 Hinrichtungen jährlich. Allein in der Hauptstadt München wurden bei einer um die Hälfte gestiegenen Bevölkerung pro Jahr mehr als doppelt so viele Personen hingerichtet als am Ende des 16. Jahrhunderts: in zehn Jahren 58 Personen. Hinzu kamen noch zwölf Hinrichtungen durch die Militärgerichtsbarkeit, zusammen ergibt das einen statistischen Mittelwert von sieben Personen, die die Justiz pro Jahr legal töten ließ.<sup>155</sup> Dies ist ein auch im Rahmen der internationalen Forschung durchaus überraschendes Ergebnis.<sup>156</sup>

Die regionale Verteilung der Kriminalfälle zwischen den Landgerichten des Rentamts München war sehr ungleich. In manchen Landgerichten, beispielsweise Miesbach, Auerburg, Kösching, Mainburg oder Neustadt/Donau, gab es in elf Jahren keinen einzigen Strafprozeß wegen eines Schwerverbrechens. In anderen Landgerichten wurden zwar Kri-

minalverfahren durchgeführt, doch kam es zu keinen Hinrichtungen. Hohe Hinrichtungszahlen finden wir in den Landgerichten Wolfratshausen (7), Schwaben (6), jeweils fünf in Rain und Schrobenhausen, jeweils drei Exekutionen finden wir in Aichach, Reichenhall, Rosenheim und Traunstein. Daß diese Zahlen in etwa mit der zeitgenössischen Bevölkerungsverteilung übereinstimmen, überrascht kaum. Das Rentamt München zählte damals etwa 350000 »Seelen«, von denen ca. 10% in München lebten. Die volkreichsten Landgerichte Wolfratshausen, Schwaben und Dachau grenzten an München oder wie die Landgerichte Landsberg und Aichach an die Reichsstadt Augsburg. Kleine Pfliegerichte wie Auerburg oder Miesbach zählten nicht einmal zweitausend Einwohner. In seiner statistischen Beschreibung meint ein zeitgenössischer Statistiker zu Recht, daß die Verhängung von Todesstrafen hier praktisch unbekannt war.<sup>157</sup>

Analysieren wir wieder die Deliktgruppen, so können wir eine interessante Feststellung machen: Die Gewaltverbrechen liegen relativ konstant bei 18% (homicidium mit 10% vor dem Frauendelikt Kindsmord mit 6%). Die Eigentumsdelikte (Diebstahl mit 33% vor Raub mit 17%) liegen mit 54% weit an der Spitze der Delinquenz, haben aber anteilmäßig abgenommen. Das Überraschende ist die Entwicklung der Verbrechen gegen den Staat: Mit 24% Hinrichtungen, meist wegen Desertion, rangieren sie jetzt an zweiter Stelle! Sittlichkeitsverbrechen liegen nur noch bei 3% und betreffen das Kerndelikt der Vergewaltigung (Notzwang), das Verfahrensdelikt Urfehdebruch führte noch zu einer Hinrichtung.<sup>158</sup>

Interessant ist das neue Delikt der Verbrechen gegen den Staat, das im Zeitalter des Absolutismus die Verbrechen gegen die Religion an Bedeutung überholte und gewissermaßen ablöste. Wie setzte sich diese Deliktgruppe zusammen? Teilweise handelte es sich dabei um traditionelle Delikte von Amtsmißbrauch oder Amtsuntreue, also Vergehen von Staatsdienern, die auch früher schon geahndet worden waren. Ihr Anwachsen hängt mit dem Anwachsen des Staatsapparats und mit seiner strafferen Organisation zusammen. Teilweise verstießen die Delinquenten wie beim Schmuggel, der Urkunden- oder Münzfälschung (»falsum monetae«) gegen staatliche Monopolansprüche. Der Vorwurf von Rebellion, Hochverrat oder Spionage wurde meist in Kriegszeiten erhoben, in größerem Maße tauchte er jedoch erst während des Spanischen Erbfolgekrieges auf. Besonders charakteristisch für die Verbrechen gegen den Staat sind die durch Soldaten begangenen Verbrechen, die vermehrt logischerweise erst mit der Errichtung stehender Heere

auftauchen konnten. Bayern war als Agrarland relativ arm. Zwar gab es nach dem Dreißigjährigen Krieg mehrere Werbekampagnen, die eigentliche Errichtung eines stehenden Heeres glückte jedoch erst im Jahre 1682 im Zusammenhang mit den Türkenkriegen.<sup>159</sup>

Der relativ hohe Anteil der mit dem Kriegsdienst verbundenen Verbrechen an der Deliktgruppe »Verbrechen gegen den Staat« erfordert eine kurze Beleuchtung: Ihre Ahndung leitete sich gewohnheitsrechtlich aus dem Militärstrafrecht her, ein »Artikelsbrief« Kaiser Maximilians II. von 1570 bildete »eine Art Katechismus des militärischen Rechts«. Sein Inhalt wurde von den Vorgesetzten den Soldaten vermittelt, seine Befolgung mußte mit Eid beschworen werden. 1672 reformierte ein bayerischer »Artikelsbrief« das Militärstrafrecht. Neu war die Ergänzung der Ehren-, Leib- und Lebensstrafen durch Vermögensstrafen. Der Artikelsbrief zur Zeit des Kurfürsten Ferdinand Maria (1651–1679) war milder als die späteren Regelungen und paßt insofern zu der allgemeinen Tendenz einer Humanisierung des Strafrechts in dieser Periode. Todesstrafe war zunächst nur für Desertion und Meuterei vorgesehen. 1674 kam in einem Mandat gegen das einreißende »Duelliren und Balgen« noch das Duell hinzu. Zuständig für die Kriminalfälle waren Hofrat beziehungsweise Regierungen, seit 1673 wurden Kriegs- beziehungsweise Standgerichte eingesetzt, die an den Ort der Garnisonen reisten. Sie unterstanden dem »Hofkriegsrat« in München, ebenso alle Angehörigen, Diener und Marketender der Soldaten. Eigene Militärscharfrichter gab es nicht, die Exekutionen wurden von den »normalen« Henkern ausgeführt.<sup>160</sup>

Auf Desertion, das wegen der chronischen staatlichen Geldknappheit verbreitetste Delikt, war die entehrende Todesstrafe – Erhängen am Galgen – gesetzt. Zur Zeit des Kurfürsten Ferdinand Maria wurde die Todesstrafe selten ausgeführt.<sup>161</sup> Eine Verschärfung des Militärstrafrechts wie auch der -justiz begann unter dem Kurfürsten Max Emanuel (1679–1726), insbesondere nach der starken Expansion der Armee durch die Rüstungen zum Spanischen Erbfolgekrieg. Inhumane Strafen wie körperliche Verstümmelungen (Nasen- und Ohrenabschneiden) oder das Spießrutenlaufen (noch 1673 als in Bayern ungebräuchlich bezeichnet) wurden wiederbelebt beziehungsweise neu eingeführt. Charakteristisch ist die häufigere Verhängung der Todesstrafe, meist als entehrende Strafe durch Erhängen.<sup>162</sup> Seit 1695 wurden Spezialgalgen zur Hinrichtung von Deserteuren eingeführt.<sup>163</sup> In einem 1717 revidierten »Artikelsbrief« schlug sich die Verschärfung der Militärstrafjustiz auch in der Legislation nieder, zusätzlich wurde das Duellmandat 1701 und 1720 erneuert und verschärft. Schließlich erging am 12. September 1715

ein Generalmandat gegen Desertion.<sup>164</sup> Wie die Erneuerung des Artikelsbriefs von 1717 in den Jahren 1742 und 1746 zeigt, ließ der Druck der Militärjustiz auch unter den beiden folgenden Regenten nicht nach.<sup>165</sup> Der konservative Geist hielt sich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein: »Auch die Strafmittel lassen in ihrer Vielgestaltigkeit erhebliche Unterschiede zu der älteren Zeit kaum erkennen.«<sup>166</sup>

Die Umgruppierung des Deliktfeldes – vom Verbrechen gegen die Religion zum Verbrechen gegen den Staat – läßt sich auch an den Strafarten zeigen: Im späten 16. Jahrhundert wurden die schwersten Strafen wegen Hexerei und Sodomie ausgesprochen, gefolgt von Mord. – Im mittleren 18. Jahrhundert wurden immer noch neben der Schwertstrafe archaische Strafarten ausgeführt: Ein Brandstifter mußte 1753 mit der Feuerstrafe büßen, zweimal wurde die Strafe des Vierteilens ausgesprochen (nach vorhergegangener Tötung), immerhin siebzehnmals die Strafe des Räderns, davon siebenmal ohne vorherige Tötung mit dem Schwert. Die Schandstrafe des Erhängens wurde neunmal gegen Zivilisten und zwölfmal gegen Soldaten wegen Desertion verhängt.<sup>167</sup> Keine Milderung also, sondern nur eine Verschiebung der Akzente: Der Staat hatte als schützenswertes Gut die Religion verdrängt, und die Strafjustiz war nach der Einführung des stehenden Heeres und den Kriegen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts so grausam wie kaum in einem anderen Land Westeuropas. Der aufgeklärte Schriftsteller Pezzl traf also mit seiner Kritik genau ins Schwarze: Diese Justiz sprach jedem aufgeklärten Humanitätsidol hohn, und er bringt diese Paradoxie zum Ausdruck, wenn er im Zeitalter der Peuplierung von einer »gesetzlichen Entvölkerung des Vaterlandes« spricht.<sup>168</sup>

Die Regierung des »aufgeklärten« Kurfürsten Maximilian III. Joseph (1745–1777) tat sich gerade mit dem Bereich der Kriminaljustiz schwer. Die Rechtskodifikationen des Staatskanzlers Kreittmayr (1706–1790), die mit dem »Codex Juris Bavarici Criminalis« auch den Bereich der Strafjustiz umfaßten, ordneten das vorhandene Recht neu, ohne die Gesetzgebung grundlegend zu entschärfen. Zwar wurden endlich die grausamen Verstümmelungsstrafen abgeschafft, doch selbst die veraltete Gesetzgebung gegen das Hexereiverbrechen blieb bis zu den Strafrechtsreformen Anfang des 19. Jahrhunderts in Kraft. Reformmotive in der Mitte des 18. Jahrhunderts waren angesichts des drohenden Staatsbankrotts die hohen Gerichtskosten.<sup>169</sup> Ein Gutachten der Hofkammer rechnete die Steigerung der Kosten der Strafjustiz in Kurbayern vor.<sup>170</sup> Die angestrebte Verringerung der Prozeßdauer führte zu der Anordnung, bei zu langwierigen Ermittlungen Ver-



dachtsstrafen zu verhängen.<sup>171</sup> Neben einer zögernden Einschränkung der »Spitz-Gerten-Tortur« im Jahre 1747 gab es eindeutige Verfahrensverschärfungen wie beispielsweise 1751, als in einem ausführlichen Mandat festgelegt wurde, daß »verstockte Delinquenten«, nämlich solche, die »sich per omnes grades torturae verstockhter weis durchlaugen«, nicht mehr wie bisher freizulassen, sondern ins Arbeitshaus einzuliefern seien.<sup>172</sup> Die Justizreformen dienten eher dazu, die Zentrale zu entlasten, als den inhumanen Strafvollzug zu ändern. Zwar gab es immer wieder Versuche, die Tortur einzudämmen, doch man kann nicht von einer linearen Entwicklung sprechen.<sup>173</sup> Noch 1779 hatte ein Mandat des Kurfürsten Karl Theodor (1777–1799) die Eindämmung der Tortur zum Ziel, gleichzeitig wurden die Landgerichte jedoch zur Anschaffung fehlender Folterwerkzeuge aufgerufen und der Abschreckungswert öffentlicher Hinrichtungen unverändert beibehalten. Allerdings wurde unmißverständlich festgelegt, daß die Werkzeuge mehr zur »tortura animi« als zum tatsächlichen physischen Einsatz bestimmt waren.<sup>174</sup>

Erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts begann man sich ernsthaft an dem veralteten Straf- und Strafprozeßrecht des Landes zu stören. Zwar kritisierte der Staatskanzler Kreittmayer bereits 1752 in einem Kommentar das von ihm selbst kompilierte neue Strafrecht in einigen Punkten, und eine Debatte wie der sogenannte »Bayerische Hexenkrieg« der Jahre 1766–1770 muß ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Strafrechtsreform gesehen werden.<sup>175</sup> Der Gebrauch der Folter und der Einsatz der Todesstrafe wurden jedoch erst später prinzipiell kritisiert, beispielsweise 1773 in Andreas Zaupers (1748–1795) »Bedenken über einige Punkte des Criminalrechts«, der sich in den gedanklichen Bahnen Beccarias und von Sonnenfels' bewegte.<sup>176</sup> Um 1800 schreibt ein berühmter bayerischer Publizist: »Der Kriminalkodex ist sehr scharf.« Nach einer Auflistung der bekannten alten Talionsstrafen und des gebräuchlichen Malefizprozesses mit seinen verschiedenen Graden der Torturanwendung, die der »Codex Juris Bavarici Criminalis« vorsah, schließt der Verfasser: »Diese strengen und zwecklosen Gesetze haben bisher die Richter oft in Verlegenheit gesetzt und daher ist es jezt das eifrige Bestreben der gegenwärtigen Regierung, ein neues Kriminalgesetzbuch zu verfertigen.«<sup>177</sup> Erst im Jahr 1803 wurde endlich die Folter abgeschafft, und 1813 kam es zur vollkommenen Revision des Strafrechts alter Prägung.<sup>178</sup> Verfasser dieses revidierten Kriminalrechts war der berühmte Jurist Anselm Feuerbach (1775–1833), den man gleichzeitig als Begründer der »historischen Kriminologie« in Deutschland betrachten kann.<sup>179</sup>

**VIII.** Folgende Aspekte einer historischen Kriminologie eines deutschen Territoriums der Frühen Neuzeit gilt es festzuhalten: Erstens die Abhängigkeit der realen Deliktentwicklung von Veränderungen der sozialhistorischen Konstellationen: Die Ergebnisse über den Einfluß der demographischen Bewegung,<sup>180</sup> der Agrarkrisenjahre und der Kriegs- und Nachkriegszeiten sind mit Ergebnissen der englischen »history of crime« vergleichbar.<sup>181</sup> Agrarkrisenjahre führten regelmäßig zu einem sprunghaften Ansteigen der Eigentums- und Gewaltkriminalität. Andererseits gab es wohl gesellschaftsspezifische Delikte, wie beispielsweise das Delikt der vorehelichen Sexualität. In einer Gesellschaft, die die Heiratsmöglichkeiten vor allem der nicht begüterten Schichten rigoros einschränkte, stand das Strafrecht im Widerspruch zu menschlichen Grundbedürfnissen. Allerdings hatte auch der zu kodifizierte Recht geronnene Moralkodex einer bäuerlich geprägten Gesellschaft seinen Hintergrund. Bei ihren begrenzten Ressourcen mußte unkontrollierte Sexualität aus sozialen und politischen Gründen verwerflich erscheinen, da unkontrollierte Nachkommenschaft die soziale Stabilität in Frage stellte. Solche Zusammenhänge wurden vielleicht nicht auf dieser Ebene reflektiert, trotzdem scheint der Höhepunkt der moralischen Repression mit der Zeit demographischer Anspannung vor 1634 zusammenzufallen. Sozialer Druck, so die These, erzeugte sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig spezifische Konstellationen von Normverstößen.

Zweitens der Einfluß ideologischer Vorstellungen einer Herrschaftselite, die an religiösen, später an etatistischen Normen orientiert war. Die jeweiligen Ideologien prägten die Vorstellungen von dem, was als Verbrechen definiert, verfolgt und sanktioniert wurde, in hohem Maße. Am Beispiel der Ketzer- und Hexenprozesse des 16., aber auch der zahlreichen Sittlichkeitsverfahren des frühen 17. Jahrhunderts kann man exemplarisch sehen, in welchem hohem Maße »Verbrechen« gesellschaftlich bedingt werden: Nach unseren Maßstäben handelt es sich bei vielen dieser Delikte überhaupt nicht um Verbrechen, teilweise nicht einmal um sanktionswürdige Vergehen: Hexerei existiert nicht, religiöse Überzeugungen und außereheliche Sexualität sind reine Privatangelegenheiten geworden, die den Staatsanwalt nichts angehen. Bereits Mitte des 17. Jahrhunderts setzte eine radikale Umgruppierung des Deliktfeldes ein, die von einem Nachlassen des religiösen Interesses zeugt. Selbst offenkundige Häretiker, wie beispielsweise der quäkerische Missionar John Philly, wurden in den 1660er Jahren nicht mehr hingerichtet.<sup>182</sup>

Das Nachlassen des »kriminellen Drucks« aufgrund des Bevölkerungsrückgangs nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde bereits erwähnt. Auch dies blieb nicht ohne Konsequenzen für das System des Strafvollzugs: Unverkennbar ist zwischen den beiden großen Kriegen, zwischen 1648 und 1700, im Justizwesen experimentiert worden. Die »condemnatio ad opera publica«, befristete Zwangs- beziehungsweise Schanzarbeit, Kriegsdienst in Ungarn oder Freiheitsstrafen in den Zucht- und Arbeitshäusern: All dieses diente letztlich sowohl der Verringerung der Hinrichtungszahlen als auch der Verringerung des Vagantenheeres, aus dem sich nach Ansicht der Administration das Verbrechen speiste. Im Vergleich zur früheren Praxis stellten die immer noch harten Strafen eine Humanisierung dar. Es gibt manche Anzeichen dafür, daß hinter dieser Humanisierung die gezielte Innenpolitik einer relativ effektiven Justizverwaltung stand. Zu denken ist dabei an den überraschenden Resozialisierungsgedanken in dem erwähnten Hofratsgutachten von 1650 sowie an zahlreiche Einzelmaßnahmen, die sich zu einem Mosaik zusammenfügen: Die Zentralregierung milderte nicht selten Bannrichtergutachten, die noch im Vorkriegsstil abgefaßt waren, ab, besonders sinnfällig bei dem Todesurteil eines zum Strang verurteilten Diebes. Auf Fürbitten seiner Ehefrau griff der Hofrat in die Kompetenz der Regierung Straubing ein, kassierte das Urteil und gab grundsätzlich zu bedenken: »Nun ist uns bey ... referierung der sachen selzamb vorkhomen, daß ir in diesen deß Menschen leben betreffenden sachen... nit daßjenig beobachtet, was auch hernach zur Einrichtung eures berichts auf ein extra-ordinari straff bewogen: Da doch, wie ihr selbst angezogen, die angriff nit allein schlecht, undt die entfremdte essende sachen nur von 4 in 6 Gulden wert, sondern der verhoffte nach zeig der Erfahrung bonae famae und niemals corrigiert, Und vor 3 Jahren ein bekhante große Noth und Hunger under dem gemainen Mann und tagwerchen gewesen, welches solche Umbstend sein, so den rigorem iuris Carolinarum billich mitigiern, dardurch wir befinden, daß vorderist durch den Pannrichter und hernach durch euch... dem Armen Menschen zu khurz geschenen wehre und er mit dem Leben bezahlen [hätte] miessen... Ermahnen Euch dahero in dergleichen, das heisse Menschenblueth betreffende sachen, nit obenhin dardurch zu gehen, sondern alle circumstantias zu gebrauchen, damit wür nit zu anderem bewogen werden.«<sup>183</sup>

Der Hofrat rügte häufig das »unformbliche procedieren« der Landrichter, beispielsweise wenn ohne genügende Indizien Verhaftungen vorgenommen wurden,<sup>184</sup> wenn unzulässige Fragen gestellt oder unerlaubt Druck auf die Inhaftierten bei den Vernehmungen ausgeübt wur-



de.<sup>185</sup> Amtsmissbrauch wurde im absolutistischen Territorialstaat streng bestraft, die Skala reichte von Geldstrafen über die Amtsenthebung bis hin zu Landesverweis oder der Verhängung der Todesstrafe gegen Beamte,<sup>186</sup> ebenso Selbstjustiz an Dienstleuten.<sup>187</sup> Adelige Unterdrücker konnten sich harte Sanktionen einhandeln, ein Franz Bonaventura Freiherr von Bernsdorff wurde 1670 wegen »Bedrängung der Ehehalten und Untertanen« zu lebenslänglicher Haft, »Verwahrung bis zum Tode«, verurteilt – in seinem Fall waren dies immerhin 28 Jahre.<sup>188</sup> Der Junker Nikolaus Bernhard von Eck wurde 1661 sogar formell vom Bannrichter Oberlands zur Todesstrafe verurteilt und ein Hinrichtungstermin angesetzt; aufgrund »eingereichter hoher Interzession« wurde er dann allerdings zum Kriegsdienst nach Ungarn begnadigt.<sup>189</sup> In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird oft betont, daß man bei Strafen die Milde der Schärfe vorziehe.<sup>190</sup> Daß dies keine bloße Floskel ist, erhellen erstaunliche Anordnungen der Zentralbehörde: Lange Haftzeiten werden nicht wegen der Unkosten gerügt, sondern wegen dem bedauernswerten Schicksal der Gefangenen, um deren Gesundheit und Ernährung man sich sorgte.<sup>191</sup> Landrichtern wurde befohlen, Bettlern bei der Arbeitssuche zu helfen.<sup>192</sup> Zur Versorgung der »berechtigten armen Bettelleut« wurden Sammlungen angeordnet, um den »armen Bauersmann vor Bedrückung zu bewahren«.<sup>193</sup> Bei einem Mann wird – statt Bestrafung – nach dem zweiten mißglückten Selbstmordversuch nach den Ursachen für seine Melancholie geforscht. Als sich herausstellte, daß er »kleinmütig« geworden sei, weil seine Frau seit drei Jahren die »eheliche Pflicht« verweigerte, wird der Landrichter beauftragt, mit ihr darüber zu sprechen.<sup>194</sup> Auch Geisteskrankheit wurde jetzt im Strafprozeß in Betracht gezogen. Als Beispiel sei hier genannt der spektakulärste Versuch eines politischen Attentats in der bayrischen Geschichte dieser Zeit: Der Hartschier-Wachtmeister Jacob Rittinger versuchte Anfang des Jahres 1679 im Münchner Jesuitenkolleg, durch Schüsse den bayerischen Staatskanzler Caspar von Schmid (1622–1693) sowie den kurfürstlichen Beichtvater Bernhard Frey SJ<sup>195</sup> zu ermorden. Er wurde zur Todesstrafe verurteilt, schließlich aber für unzurechnungsfähig erklärt und unter dauerndem Arrest auf Schloß Wolfratshausen gehalten, wobei sich der Hofrat regelmäßig über den Zustand des Verrückten berichten ließ und über die angemessene tägliche Ration Bier zu seiner Zufriedenstellung beriet.<sup>196</sup> Überhaupt wurden nicht mehr nur stur Straftatbestände nachgewiesen, sondern nach den Motiven gefragt. Ein erstes Interesse an der Psychologie wird darin sichtbar.<sup>197</sup> Alter und Familienstand werden bei der Strafzumessung berücksichtigt.<sup>198</sup> Unverkennbar



hatte man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach neuen Wegen in der Justiz gesucht. Der spanische Erbfolgekrieg und die nachfolgende Welle neuer Gewaltkriminalität scheinen solche autochthonen Reformansätze zunichte gemacht zu haben.

Drittens die Resistenz der Bevölkerung gegenüber bestimmten ideologischen Zumutungen der Obrigkeit, etwa im Fall der Wilderei. Hier findet das Konzept des »social crime« eine einleuchtende Anwendung, wie es von E. P. Thompson<sup>199</sup> und J. Brewer/J. Styles<sup>200</sup> präfiguriert worden ist. Das gleiche gilt für das Feld der Sittlichkeitsdelikte, deren größter Anteil, nämlich die vor- und außereheliche Sexualität, von der Mehrzahl der Bevölkerung keineswegs für kriminell gehalten wurde. Obrigkeitliche Strafmaßnahmen kamen dieser Ansicht insofern entgegen, als die im Strafrecht vorgesehenen groben Sanktionen selten in voller Schärfe angewandt wurden. Die meistens verhängte Strafe – an drei Sonntagen mit einer brennenden Kerze in der Hand vor der Kirche stehen und »büßen« – wurde nicht als entehrend betrachtet und anscheinend hingenommen, wie man heute Bußgelder wegen Falschparkens akzeptiert. Selbst Angehörige des Adels mußten sich wegen Leichtfertigkeitdelikten vor dem Hofrat verantworten und einige Tage Arrest im »Schottenstübl« verbüßen – für den Fall, daß sie sich nicht freiwillig stellten, wurde Verhaftung angedroht.<sup>201</sup> In Fällen, wo das Strafrecht in Schärfe angewandt werden sollte, etwa bei der geplanten Hinrichtung des dreifachen Ehebrechers Christoph Götschl 1660, kam es mitunter zu harten Konflikten, die anzeigten, daß hier die Obrigkeit ihre Kompetenzen überschritt. Der Pflugsverwalter Karl Wilhelm zum Ackher handelte sich von seiten des Hofrats eine strenge Rüge ein:

»Hierauf waist du solch dein verfaßtes Urtl gegen dem Maleficanten dergestalt exequiern zlassen, wie du dir es im khünfftig gegen Gott und uns [!] zuverantwortten gethrauen würdest. – Sunsten aber hast du für rohin nit, wie dermahlen geschehen, zu disputieren, ob das gesez zu scharff seye oder nit, weniger daryber vil zu lamentiern, sondern dein Urtl gleichwohl denen geschriebenen Rechten und unsern ergangenen Mandaten gemeß zu verfassen...«<sup>202</sup>

Der Jurist wird nicht von ungefähr nochmals Widerspruch gegen das Urteil des Bannrichters eingelegt haben, doch drohte ihm der Hofrat mit Amtsenthebung. Das Urteil wurde schließlich ausgeführt. Zum Ackher ließ sich noch im selben Jahr in die weit entfernten Landgerichte Eggenfelden und Mitterfels versetzen. Die Stelle in Reichenhall blieb in den folgenden drei Jahren unbesetzt. Selbst der Gerichtsschreiber Wäginger ließ sich noch im selben Jahr versetzen.<sup>203</sup> Die Obrigkeit wußte um die Begrenztheit ihrer Einflußmöglichkeit. 1665 heißt es in

einem Generalmandat über die Leichtfertigkeiten, man wisse, daß die Knechte und Mägde bei ihrer Anstellung von den Bauern »ganz unverschämpt begehren«, zusammen in einer Kammer schlafen zu dürfen, und dieses Recht mit der Drohung der Dienstverweigerung erkämpften.<sup>204</sup> Das eigentümliche Spannungsverhältnis zwischen dem drakonischen Strafrecht und seiner inkonsequenten Anwendung scheint einen Grundzug des Gerichtswesens der Frühen Neuzeit darzustellen.<sup>205</sup> Die inkonsequente Anwendung erstreckte sich nicht einmal nur auf Einheimische, sondern beispielsweise auch auf zugewanderte Zigeuner, deren Anzahl im Land man trotz angedrohter Todesstrafe im Jahre 1657 auf »6–700 Mann« schätzte.<sup>206</sup>

Viertens die Korrespondenz von Kriminalitäts-Entwicklung und Gesetzgebung, die an einigen Beispielen gezeigt werden konnte. Vielleicht mag es stimmen, wenn Hobsbawm schreibt: »Das Auge der Zentralregierung dringt in vorindustriellen Tagen nicht allzutief in das Gestrüpp der Agrargesellschaft ein, solange ihre eigenen Interessen nicht gefährdet sind.«<sup>207</sup> Doch immerhin konnten Zentralregierungen flexibel auf neue Entwicklungen reagieren, um das System intakt zu halten. Mißerfolge wie das rasch wieder entschärfte Kindsmordmandat von 1684 hielten sich die Waage mit Erfolgen in den Bereichen, wo die Intentionen von Zentralregierung und Bevölkerung zur Deckung gelangten. Auf der Ebene der Kriminalgerichtsbarkeit sind in Bayern die erfolgreiche Eindämmung der Bandenkriminalität und der langfristige Rückgang von Tötungsdelikten entsprechende Beispiele für die Flexibilität einer frühmodernen Justiz, deren Wirksamkeit bei der Befriedung des Landes meist unterschätzt wird. Der Trend zur Pazifikation der Gesellschaft hatte freilich mehr als eine Determinante, wie man aufgrund der Entwicklungstheorien Max Webers oder Norbert Elias' annehmen kann. Der Umbau der Verbrechenstruktur der europäischen Gesellschaften dürfte im »Prozeß der Zivilisation« jedoch keine unwichtige Rolle gespielt haben. Lawrence Stone hat in einem interessanten Aufsatz für die englische Gesellschaft den langfristigen Trend zur Reduzierung von zwischenmenschlicher Gewaltanwendung zu charakterisieren versucht.<sup>208</sup>

Fünftens die Akzeptanz dieser Justiz, die doch einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität der deutschen Kleinstaaten geleistet haben dürfte.<sup>209</sup> Auf der Ebene der Niedergerichtsbarkeit kam vor einigen Jahren Walter Hartinger zu dem überraschenden Schluß, daß die Rechtsprechung im absolutistischen Bayern in hohem Maße dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprochen haben muß.<sup>210</sup> Am Beispiel der Münchner Stadtgerichtsbücher des 17. Jahrhunderts kann man zeigen, daß diese

Niedergerichtsbarkeit überraschend rational arbeitete, beispielsweise im Sinne einer Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gemeinde in den zahlreichen Prozessen wegen Tötlichkeiten oder Verleumdungen. Geradezu erstaunlich ist es, daß sich das Gericht über kodifiziertes Recht hinwegsetzte, wo es nicht dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprach. Exemplarisch kann man dies bei der Rechtsmündigkeit der Frau beobachten: Ihre formalrechtliche Einschränkung wurde in der Praxis überhaupt nicht beachtet.<sup>211</sup> Auf der Ebene der Strafgerichtsbarkeit muß man sich wohl auf ähnliche Überraschungen gefaßt machen: Das Wechselspiel zwischen Volk und Obrigkeit in »vordemokratischer« Zeit wird hier in einer interessanten Facette beleuchtet. Der Rechtsfriede bildete die Voraussetzung für das Gedeihen und Blühen einer Gesellschaft, für den Historiker einen wichtigen Indikator für den inneren Zustand einer Gesellschaft. Die Untersuchung der Kriminalität Bayerns in der Frühen Neuzeit hat recht eindeutig gezeigt, daß Delikte wie: Aufruhr, Rebellion, »Hochverrat«, etc. vollkommen marginal waren. Zumindest in der Strafgerichtsbarkeit des Landes spielten sie keine Rolle. Selbstverständlich ist dies nicht, denn die »Untertanen« werden im Untersuchungszeitraum als selbstbewußt und »wehrhaft« beschrieben. Der Humanist Johannes Turmair (»Aventinus«) (1477–1534) bemängelte zwar, daß der »gemeine Mann« in Bayern keine politischen Mitwirkungsrechte habe, fügt jedoch hinzu: »... doch ist er sunst frei. Mag auch frei ledig eigen guet haben, dient seinem herren, der sunst keine gewalt über in hat, jerliche güld zins und scharwerk, tuet sunst was er wil, sitzt tag und nacht bei dem wein, schreit, singt, tanzt, kart, spilt; mag wer tragen, schweinspieß und lange messer. Grosse und überflüssige hochzeit, totenmal und kirchtag haben ist erlich und unsträflich, raicht kainem zu nachtail, kumpt kainem zu übel.«<sup>212</sup>

Die Bewaffnung der Untertanen, die in nicht wenigen Landstrichen Alpträume der höheren Gesellschaftsschichten hervorgerufen hätte, war und blieb in Bayern in gewissem Umfang selbstverständlich und erfuhr im späteren 16. Jahrhundert sogar noch durch die sogenannten »Landfahnen« eine institutionelle Absicherung. Im Jahr 1662 bemühte sich der Hofrat, das Tragen langer Messer einzuschränken, aber keineswegs, weil man dies als Ordnungsproblem betrachtete, sondern weil es nach den Bauerntänzen immer wieder zu Fällen von Totschlag kam.<sup>213</sup> Der Schutz vor feudaler Unterdrückung und die relative Zurückhaltung der staatlichen Obrigkeit bei Reglementierungsversuchen erzeugte eine Atmosphäre, in der den Menschen Freiraum zu individueller Entfaltung blieb. Gelegentliche Schmähreden gegen den Kurfürsten



konnte dieses Land verkraften, die Wirtin in Auerdorf mußte sich deshalb zweimal an die Schandsäule stellen.<sup>214</sup> Der Weilheimer Handwerksgehilfe Willibald Weiß, der 1684 mit zwei Freunden »Ungebühr gegen ein Bild des Kurfürsten« gezeigt hatte, sollte mit einem Monat Zuchthaus büßen, doch auf Supplikation der Verwandten wurde die Untersuchungshaft »in poenam computiert«, als tatsächliche Strafe zwei Tage Haft bei Wasser und Brot angeordnet.<sup>215</sup>

Das Verhalten der Einheimischen im Jahrhundert der Aufklärung wurde von den gebildeten Schichten – beispielsweise von dem Berliner Aufklärer Friedrich Nicolai – in der Regel als »grob« empfunden. Die Kommentare schwankten zwischen Verärgerung und Verwunderung. Als typisch kann Westenrieders Zusammenfassung gelten: »Von dem Charakter der Eingeborenen. Der wahre eingeborene Münchner und Baier ist sehr leicht von einem andern wegzukennen. Er ist männlich höflich, und schämt sich, jemand eine Schmeicheley zu sagen, welche der andere nicht verdient, oder woran sein Herz nicht denkt. Er spricht über seine Angelegenheiten ohne allem Umweg, und setzt durch seine Kühnheit den höfischen Fremden in Erstaunen; denn der Eingeborene heuchelt nicht, und wo ihm etwas mißfällt und Unrecht däucht, sagt ers geradezu, und beurtheilt öffentlich den Vornehmen wie den Niedern. Er sagt es laut, und ins Gesicht sagt ers ihm. Diese ihm gleichsam angeborne Gewohnheit, den geraden Weg zu gehen, begleitet ihn allenthalben...«<sup>216</sup>

Die Angehörigen dieser Gesellschaft machen keinen besonders gedrückten Eindruck. Sie erlaubten sich auch gegenüber Höherstehenden ihre eigene Meinung zu sagen und über Recht und Unrecht selbst zu urteilen. Humanisten, Bürokraten oder Aufklärer schätzten solche Eigenschaften der Bevölkerung nicht. Aber der Respekt vor der »Eigenständigkeit« der Untertanen war offenbar groß genug, daß man selbst ein bestimmtes Maß an Frechheit in Kauf nahm, um keine größeren Konflikte zu riskieren. Die »Bauernaufstände« von 1634 und 1705 zeigen, auch wenn sie letztlich niedergeschlagen wurden, daß die Bevölkerung im Notfall sehr wohl imstande war zu handeln. Kleinere Aufmüpfigkeiten wurden nicht übermäßig streng geahndet. Die Beleidigung des Adligen Georg Ernst von Logau im Jahre 1667 oder selbst die »Beschädigung«, wie der zeitgenössische Ausdruck für Körperverletzung lautet, des Grafen Constantin Fugger zu Zinnenberg im Jahre 1669 hatten für die Täter keine gravierende Folgen.<sup>217</sup> Bei ernsthafteren Auseinandersetzungen, wie etwa einer regelrechten Kampagne, die 1664 von drei Dachauer Brüdern gegen den dortigen Pfarrer mit Bil-



dern im Fenster, Flugschriften (»geschriebene Pasquille«) und Maueraufschriften an Schloß und Kirche geführt worden war, kam es zu Strafen wie einem dreijährigen Landesverweis, wohl nicht zuletzt deshalb, weil sich in der Ermittlung die Vorwürfe gegen den Pfarrer nicht bestätigten.<sup>218</sup> Bei Zusammenrottungen von Bürgern gegen den Magistrat in Weilheim im Jahre 1669, die einen Aufstand anzukündigen schienen,<sup>219</sup> beließ man es zunächst einmal bei Verwarnungen, allerdings wurde den »Rädelführern«, dem Apotheker Ignaz Prezensteiner und dem Stadtschreiber Johann Gießinger, die Leib- und Lebensstrafe angedroht, dem Pfarrer wurde bei hoher Geldstrafe verboten, sich einzumischen. Die Proteste richteten sich gegen den Bürgermeister Georg Widmann, einen »eigennütigen und der Burgerschaft schädlichen Mann«, wie eine Hofratsinquisition ergab.<sup>220</sup>

**IX.** Angesichts der politischen Einflußlosigkeit der Unterschichten im Ancien Régime kann man die These aufstellen, daß in dieser Gesellschaft bestimmte ungeschriebene Grundregeln eingehalten wurden, die das Gleichgewicht zwischen Volk und Obrigkeit gewährleisteten. Trotz der fehlenden Institutionalisierung politischer Einflußmöglichkeiten der Unterschichten bestanden doch Kanäle, durch die Wünsche der »Untertanen« wirksam werden konnten. Zum einen besaß die staatliche Bürokratie aufgrund ihrer sozialen Dynamik als Aufstiegsmedium eine Tendenz zur Absorption von Reformwünschen. Immerhin konnte ein Corbinian Prielmayr (1643–1707), der Sohn eines Erdinger Tagwerkers, bis zum leitenden Minister Kurbayerns aufsteigen.<sup>221</sup> Daneben war es vor allem die »Landschaft«, die als Vertretung des Landes Auswüchse der Strafjustiz frühzeitig beschnitt. In der »Landschaft« saßen in drei Kurien Vertreter des Adels, der Städte und der Prälatenklöster. Alle drei Instanzen stellten zwar innerhalb des Landes selbst »Obrigkeiten« dar, doch muß man sehen, daß sie über ihre Niedergerichtsbarkeit in engem Kontakt zu den Lebensverhältnissen, Forderungen und Ansichten ihrer »Untertanen« standen – wie immer sie diese beurteilten. Bis zu einem gewissen Ausmaß übernahmen die Kurien der Stände eine Fürsprecherschaft für ihre »Untertanen«. Bereits im frühen 16. Jahrhundert waren es die Stände, die auf den Landtagen auf eine Regelung des Strafverfahrens und die Eindämmung der Folter drangen, ein Verlangen, das sich auch in Andreas Perneders »Halsgerichtsordnung« niederschlug.<sup>222</sup> Nach den Exzessen der Hexenverfolgung von 1590, die von einer neuen Juristengeneration

nach »Ausnahmerecht« durchgeführt worden waren, drangen die Stände auf eine weitere rechtliche Eindämmung von »willkürlichen« Verhaftungen und Folterungen, und auch auf dem Landtag von 1605 war dies wieder der Fall. Die Landstände stellten ein wichtiges Korrektiv staatlicher Inquisitionswünsche dar.<sup>223</sup>

Hier scheint mir ein interessanter Ansatzpunkt zur weiteren Erforschung der historischen Kriminologie der Frühen Neuzeit zu liegen: Bei einer scheinbar starren politischen und gesellschaftlichen Ordnung wird im Verhältnis von Verbrechen, Gesetzgebung und Strafen ein äußerst dynamischer Bereich der Gesellschaft sichtbar, der Indikatorfunktion für Veränderungen im Normengefüge haben kann, sichtbar beispielsweise an der Höher- oder Zurückstufung der Bedeutung bestimmter Verbrechenstypen oder Einzelverbrechen. Mit Hilfe der historischen Kriminologie ist es möglich, diesen Prozeß sowohl quantifizierend nachzuweisen, als auch vom individuellen Anlaß her zu untersuchen, beispielsweise den konkreten Vorfällen, die legislatorische Maßnahmen auslösen. Begibt man sich auf diese Ebene, so wird ein komplexer Interaktionsprozeß sichtbar, in dem das Verhalten der einfachen Bevölkerung keine geringe Rolle spielt.

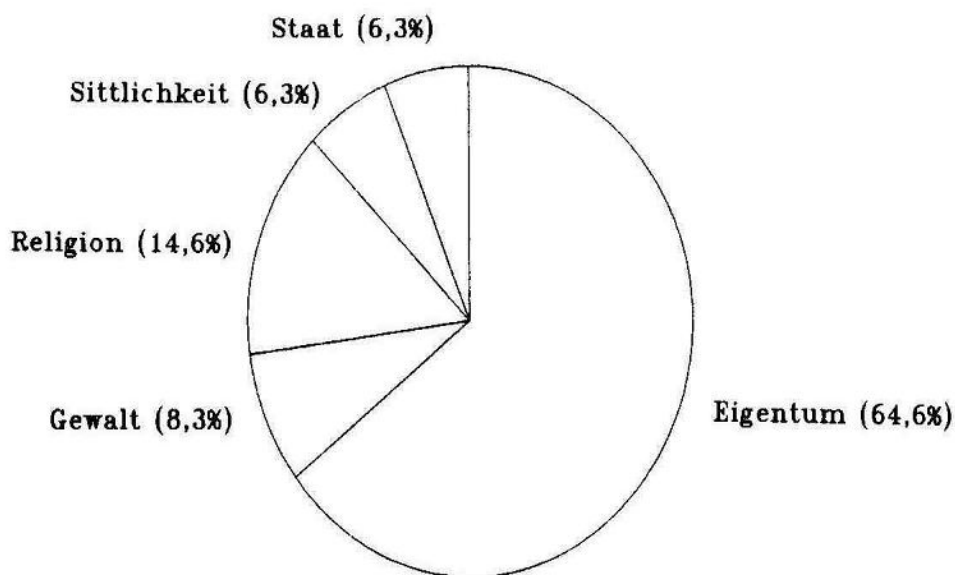
Ebenso interessant scheint mir jedoch jene Kerngruppe von Verbrechen zu sein, die über längere Zeiträume hinweg konstant die wichtigsten waren, nämlich die hier zu den Gruppen Gewalt- und Eigentumsverbrechen zusammengefaßten Delikte.<sup>224</sup> Bereits das Hinrichtungsverzeichnis des späten 16. Jahrhunderts weist einen Anteil der Eigentumsdelikte von 65 % und der Gewaltdelikte von 10 % auf. Nimmt man die zeittypischen »Verbrechen gegen die Religion« aus der Rechnung, schnellen die Anteile auf 76 % bzw. 16 % hoch. – Eine Hinrichtungsliste von fünf repräsentativen Landgerichten für den Zeitraum 1650–1705 zeigt einen Anteil von 59 % Eigentumsdelikten und 25 % Gewaltdelikten als Hinrichtungsgrund.<sup>225</sup> Im frühen 18. Jahrhundert (Bannrichtergutachten) liegen die Eigentumsdelikte bei 62 %, die Gewaltdelikte bei 19 %, im mittleren 18. Jahrhundert (Hinrichtungsverzeichnis) bei 54 % bzw. 18 % – nimmt man hier jedoch das zeittypische Delikt der Desertion (Verbrechen gegen den Staat) aus der Rechnung heraus, steigern sich die Anteile wieder auf 71 % beziehungsweise 24 %.

Der statistische Anstieg der Gewaltdelikte muß interpretiert werden, möglicherweise resultiert er aus einer verbesserten Kontrolle. Klar scheint jedoch die Dominanz der Sanktion von Eigentumsdelikten für den gesamten Zeitraum zu sein, einer Erkenntnis, die sich auch auf der

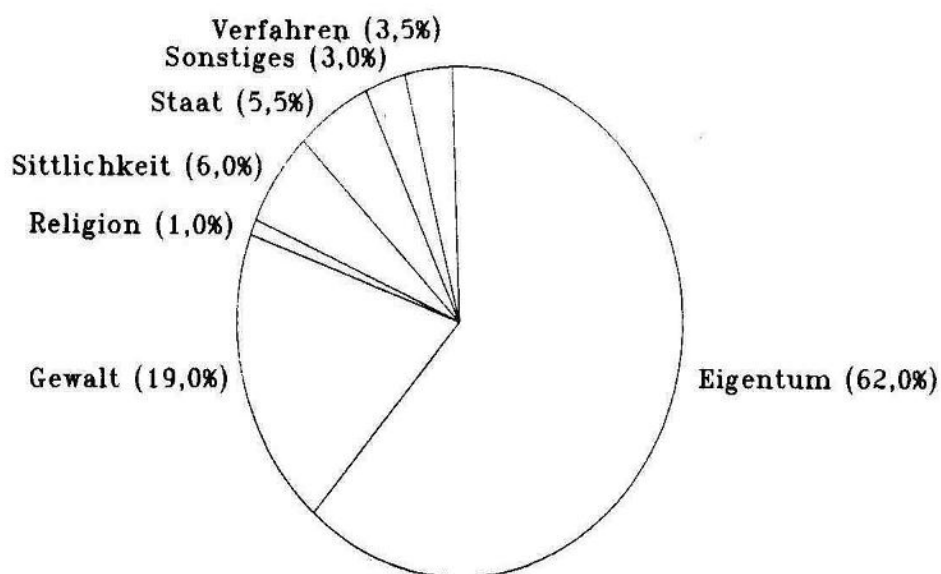
Ebene des Strafverfahrens (Härte und Häufigkeit des Einsatzes der Tortur) in vollem Umfang bestätigt. Dazu nur ein Beispiel: Im Jahr 1650 (344 Kriminalfälle) machten Eigentumsdelikte 60 % der behandelten Fälle aus, aber 71 % der verhängten Todesstrafen, und gar 74 % (114/153) der Prozesse, in denen die Folter angewandt wurde. Unter den 35 Strafverfahren mit maximaler Torturanwendung (3 Grade) waren 94 % (33/35) Eigentumsverbrechen.<sup>226</sup> Ähnliche Rechnungen könnten für jedes der im Detail untersuchten Jahre aufgemacht werden. Vermutlich werden künftige Untersuchungen Ausnahmen ergeben, aber diese bestätigen bekanntlich die Regel. **Der Schutz des Eigentums bei gleichzeitiger Pazifikation der Gesellschaft scheint das Thema gewesen zu sein, das Kurbayern in der frühen Neuzeit am meisten beschäftigte.** Bei einer Gesellschaft, die mehrheitlich aus Kleinrentümern – Bauern auf dem Land, Handwerker in den Städten – bestand, verwundert dies vielleicht gar nicht. Der Kampf der Besitzenden gegen die Armen und Fremden überlagerte alle anderen denkbaren Themen. Probleme, die mit der »feudalen« Gesellschaftsordnung zusammenhängen, fielen dagegen nicht ins Gewicht. Folgen eines Systemwechsels vom »Feudalismus« zum »Kapitalismus«, wie sie von englischen Sozialhistorikern gesucht worden sind,<sup>227</sup> werden hier nicht sichtbar. Die Scheidelinie verläuft zwischen den Einheimischen, deren Familien über Besitz verfügen, und den »Anderen«, den Besitz- und Wohnsitzlosen, die man bei der ersten Gelegenheit vertreiben konnte. Aus der Sicht der Armen, der Ausgegrenzten, trug diese Justiz den Charakter einer Klassenjustiz,<sup>228</sup> und angesichts der quantifizierenden Auswertung versteht man ein Motiv besser, das immer wieder in Strafprozessen als Wunsch der verurteilten Delinquenten zum Vorschein kommt: »Es möcht' die Reichen auch einstmals treffen, sonst richte man nur die Armen hin.«<sup>229</sup>

[Auf den Seiten 128–132 folgen 10 Grafiken zu diesem Thema.]

## Hinrichtungen nach Deliktgruppen in München 1574-1591 (100% = 48 Pers.)

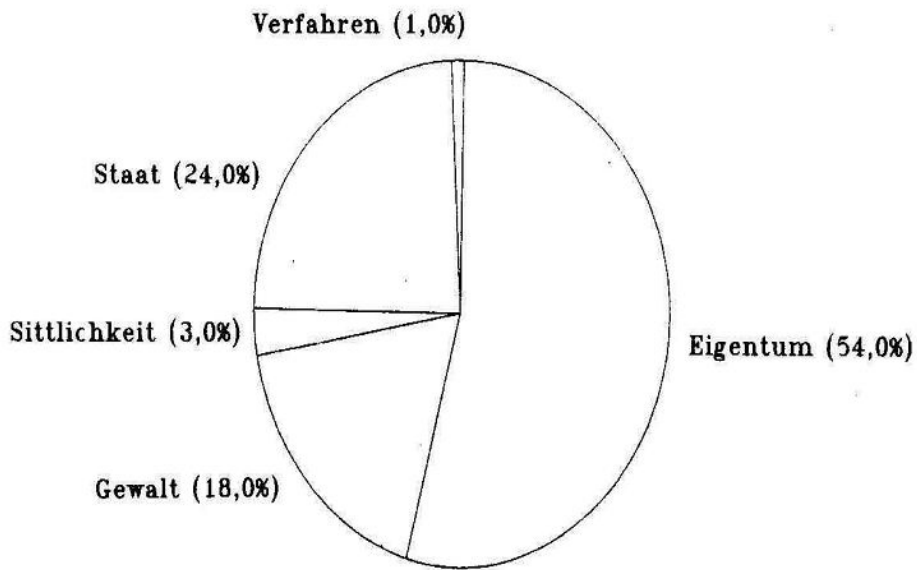


## Bannrichtergutachten / Deliktgruppen Rentamt München 1723 - 1729

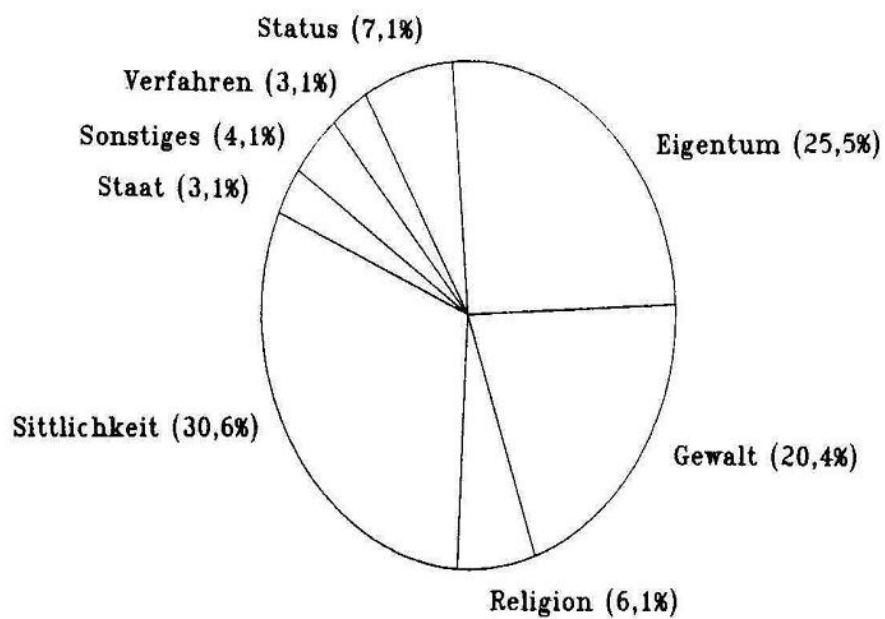




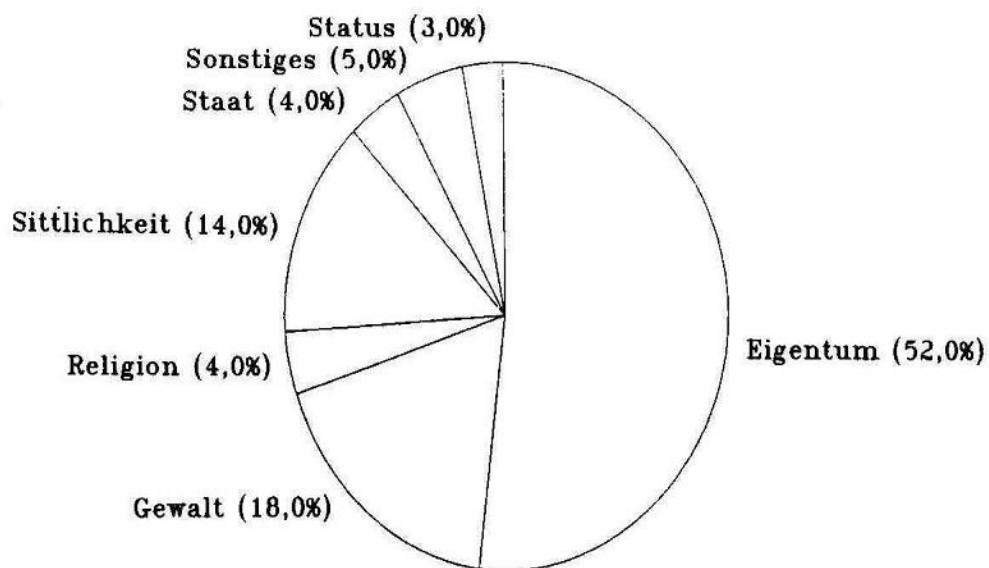
## Hinrichtungen nach Deliktgruppen in München 1749-1758 (100% = 126 Pers.)



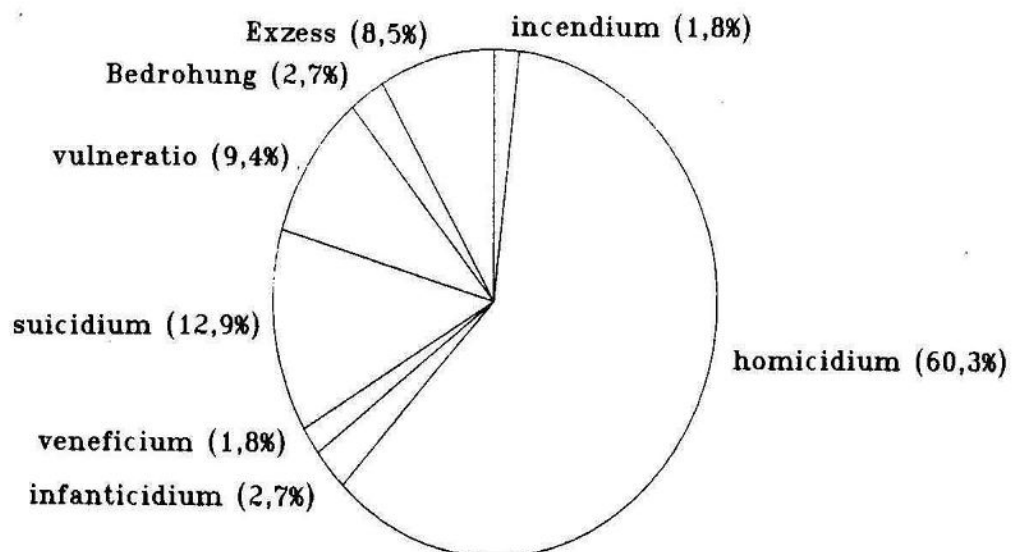
## Gesamtkriminalität nach Deliktgruppen Rentamt München 1. Hälfte 17. Jh.



## Gesamtkriminalität nach Deliktgruppen Rentamt München 1701 - 1705

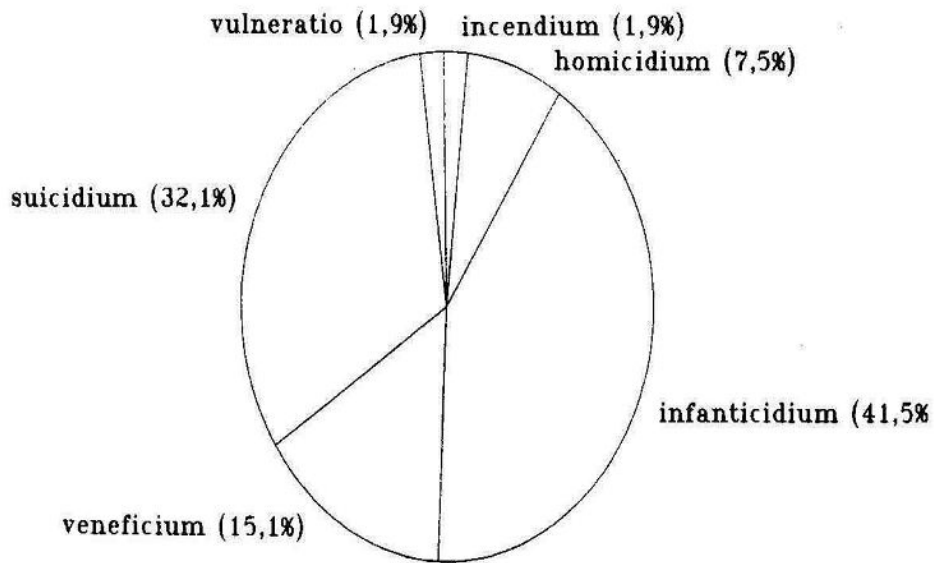


## Gewaltverbrechen Kurbayern / Männer 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts



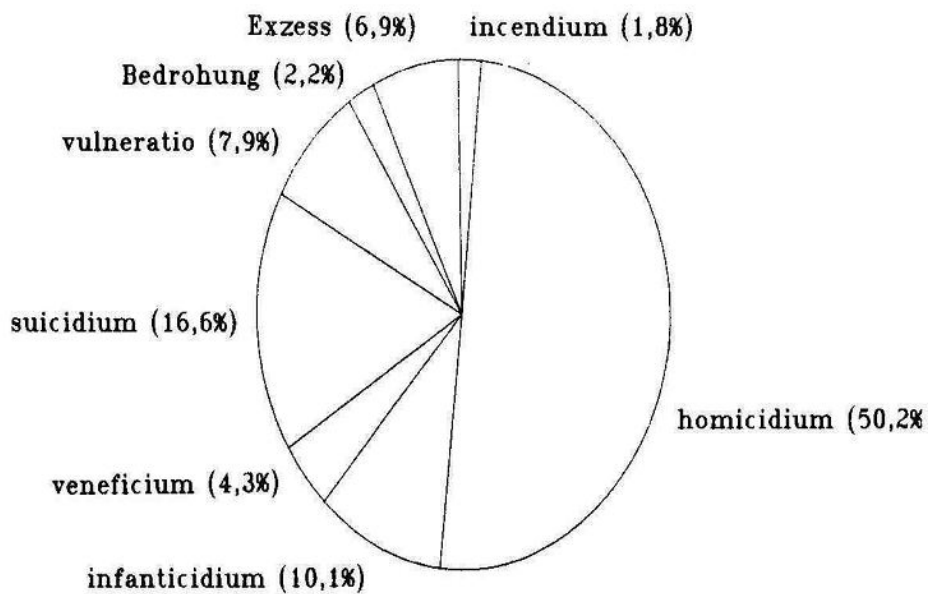
## Gewaltverbrechen Kurbayern / Frauen

1. Hälfte des 17. Jhs. (= 17,3 %)



## Gewaltverbrechen Kurbayern Gesamt

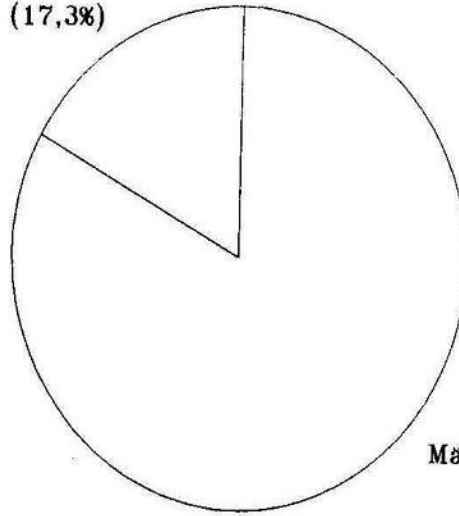
1. Hälfte des 17. Jahrhunderts



# Gewaltverbrechen Kurbayern Gesamt

1. Hälfte des 17. Jahrhunderts

Frauen (17,3%)



Männer (82,7%)



## Wolfgang Behringer Mörder, Diebe, Ehebrecher

1 Zit. nach: *B. Lenman/G. Parker*, The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe, in: V. A. C. Gatrell/B. Lenman/u. a. (Hg.), *Crime and the Law. A Social History of Crime in Western Europe since 1500: Historical Essays* (1980), 11–48, hier: 11.

2 Diese Wendung leitet sich selbstverständlich ab vom Titel der klassischen Reformschrift *Cesare Beccarias: Dei delitti e delle pene* (1764): (deutsch: »Abhandlung von den Verbrechen und Strafen« [1766]).

3 Allgemein dazu: *D. Blasius*, Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 14 (1988), 136–149.

4 Bader nannte sie »terra incognita«: *K. S. Bader*, Aufgaben, Methoden und Grenzen einer Historischen Kriminologie, in: *Schweizer Zeitschrift für Strafrecht* 71 (1956), 17–31. Noch immer hat sich daran nicht viel geändert.

5 *J. Pezzl*, Faustin oder das philosophische Jahrhundert (1783), 46–48.

6 *Ph. Jenkins*, From Gallows to Prison? The Execution Rate in Early Modern England, in: *Criminal Justice History* 7 (1986), 51–72.

7 *R. van Dülmen*, Theater des Schreckens (1985), 102–120, 187–193.

8 Ausnahme: *G. Schormann*, Strafrechtspflege in Braunschweig-Wolfenbüttel 1569–1633, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 55 (1974), 90–112.

9 Der von Gustav Radbruch geprägte Begriff soll hier beibehalten werden: *G. Radbruch/H. Gwinner*, *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie* (1957).

10 *K.-D. Opp*, Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur (1974); *K. Lüderssen/F. Sack* (Hg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten*, 3 Bde. (1975/76).

11 *E. P. Thompson*, Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act (1975).

12 Für das Bayern der frühen Neuzeit z. B.: *G. Christl*, Die Malefizordnung des Codex Maximilianeus von 1616, dargestellt in ihrem Verhältnis zur Carolina und den Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts im Herzogtum Bayern (1975), 16f.

13 *D. Hay u. a.*, (Hg.), *Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England* (1975).

14 *J. H. Langbein*, Albion's Fatal Flaws, in: *Past & Present* Nr. 98 (1983), 96–120. – Ähnlich *J. A. Sharpe*, *The History of Crime in Late Medieval and Early Modern Europe: A Review of the Field*, in: *Social History* 7 (1982), 187–203, hier: 199: »This is not, however, the whole story«.

15 *H. Hess/J. Stehr*, Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens, in: *Kriminologisches Journal*, 2. Beih. (1987), 18–57.

16 Ein zweijähriges DFG-Stipendium diente in den Jahren 1986–1988 als Rahmen für meinen Versuch, einige Einblicke in das Verhältnis von »Verbrechen und Strafen« in Bayern in der frühen Neuzeit zu gewinnen. – Vorgestellt wurden einige Forschungsergebnisse erstmals in einem Vortrag auf dem Bamberger Historikertag am 14. 10. 1988.

17 *H. Mitteis*, Stand und Aufgaben der bayerischen Rechtsgeschichte, in: *ZBLG* 15 (1949), Heft 2, 121–130, hier: 127; *M. v. Freyberg*, *Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I.*, 4 Bde., (1836–39).

18 *H. Lieberich*, Zur bayerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, in: *ZBLG* 15 (1949), Heft 2, 131–137, hier: 135; gemünzt auf die Dissertation: *M. Th. Wüstendorfer*, *Das bayerische Strafrecht des 13. und 14. Jahrhunderts* (1942).

19 Seine Anwendung wird nachgewiesen in: *H. K. Steininger*, *Das Zivilgerichtsverfahren nach den ältesten Münchener Gerichtsbüchern von 1368–1417*, Diss. jur. (1965).

20 *Das buech der gemainen Landpot, Landsordnung, satzung und Gebraech des Fuerstenthumbs in Obern- und Nidern Bairn* (1516).

21 *Bairische Landtsordnung* (1553).

22 *D. Albrecht*, Die Gesetzgebung (1500–1745), in: *M. Spindler* (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. II. (1977<sup>2</sup>), 585–588.

23 *L. Hammermayer*, *Das Kreittmayrsche Gesetzeswerk*, in: *M. Spindler* (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte II* (1977<sup>2</sup>), 1073–1078.

24 Abgedr. und kommentiert in: *W. Kunkel*, *Landrechte des 16. Jahrhunderts*, Bd. I/2 (1938), XIII–XX, 1–67, 319–333 (Anm.).

25 *Landrecht, Polizei- Gerichts-, Malefiz und andere Ordnungen der Fürstentumen Obern- und Nidern-Baiern* (1616); dazu: *H. Günter*, *Das bayerische Landrecht von 1616* (1969).

26 *W. Peitzsch*, *Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavarici von 1751* (1968).

27 *I. Striedinger*, *Des Kriminalisten Feuerbach Verhältnis zu Bayern*, in: *ZBLG* 8 (1935), 222–237.

28 *C. v. Schmid*, *Commentarius amplissimus in*

Jus provinciale Bavaricum, 3 Bde. (1695), (deutsch: 1742/49); *W. X. A. v. Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Criminalis (1752), (1774<sup>2</sup>). 29 *W. Leiser*, Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland. Formen und Entwicklungen (1971), 85. 30 *Christl*, Malefizordnung, 37, nach den Landesfreiheitserklärungen von 1553 und 1616. 31 *R. Heydenreuter*, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598–1651) (1981), 227ff. 32 Reformation der Baierischen Landrecht (1518). (Benutzt wurde ein Neudruck von 1588). 33 *Leiser*, Strafgerichtsbarkeit, 111. 34 HStAM (= Hauptstaatsarchiv München), GR (= Generalregistratur) 324/18 »Criminal-Sachen von seiten der Hofmarksherren, deren Auslieferung an die Landgerichte, de 1594–1787«. 35 HStAM 324/20 »Das den Städten und Märkten abgeschaffte Recht- und Urtheilsprechen in peinlichen Sachen, de 1618–1773«. 36 *Christl*, Malefizordnung, 47–52. 37 *Leiser*, Strafgerichtsbarkeit, 92. 38 Vgl. *W. Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit (1987), 351. 39 Zu seinem Tätigkeitsbereich gehörten die Landgerichte: Abensberg, Aibling, Aichach, Auerburg, Pfaffenhofen, Kösching, Kranzberg, Dachau, Dießen, Tölz, Traunstein, Friedberg, Vohburg, Gerolfing, Hohenschwangau, Landsberg, Mainburg, Marquartstein, Mering, Mindelheim, Murnau, Rain, Rauhenlechsberg, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Schwaben, Stammheim/Etting, Starnberg, Wasserburg, Weilheim, Wemding, Wolfratshausen. Zusätzlich lagen im Bezirk des Hofrats die exemten Städte München und Ingolstadt sowie das zentrale Landesgefängnis, der »Falkenturm« in München. 40 *E. Rosenthal*, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bde. (1889/1906); *Leiser*, Strafgerichtsbarkeit, 81–121; *Heydenreuter*, Der landesherrliche Hofrat, 227–230; *T. Münch*, Der Hofrat unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726) (1979), 57. 41 Entscheidend für die Wahl dieser Quelle war der Umstand, daß man durch ihre Auswertung einen Überblick über »Verbrechen und Strafen« in einem ganzen Territorium bekommt. »Verbrechen« bedeutet hier der Natur der untersuchten Quelle zufolge »Malefizdelikt«, also Schwerverbrechen, die nach jeweils zeitgenössischer Auffassung potentiell die Todesstrafe nach sich ziehen konnten. 42 HStAM, KHR (= Kurbayern Hofrat) 1. – Band 2 (1569–1571) enthält das ganze Spektrum der Hofratsbescheide, doch ist bei den Kriminalsachen oft weder das Delikt noch der Inhalt einer Entscheidung angegeben, wenn beispielsweise nur die Entscheidung eines Landgerichts bestätigt wird. HStAM, KHR 2–3. – Seit 1579, dem Jahr des Regierungsantritts Herzog Wilhelms (1579–97), läßt sich eine stärkere Systematisierung beobachten, doch muß die Vollständigkeit der Eintragungen noch bezweifelt werden, da außer Totschlagsdelikten wenig andere Verbrechen genannt werden. Nur Appellationenfälle scheinen im Protokoll vermerkt worden zu sein. HStAM, KHR 4–7. – Dies ist auch um 1590 und um 1600 der Fall. HStAM, KHR 17–19, 44–46. 43 HStAM, KHR 56–58 (1606). 44 *Christl*, Malefizordnung, 6f. 45 SBM (= Staatsbibliothek München), Cgm (= Codex germanicus monacensis) 2538, fol. 35ff. – Vgl. *Heydenreuter*, Der landesherrliche Hofrat, 118. 46 Beide Serien der Protokolle, sowohl die Beschlußprotokolle als auch die Sitzungsprotokolle, erlauben einen Überblick über die behandelten Kriminalfälle, so daß für unsere Zwecke egal ist, welche der beiden Serien sich erhalten hat. 47 HStAM, KHR 623–626 (1730), 663–666 (1740), 687–690 (1746), 893–894 (1750), 743 (1760). 48 Will man Näheres erfahren, muß man andere Quellen einbeziehen. Versuchsweise wurden deshalb neben dieser zentralen Quelle weitere Quellenbestände herangezogen. Vor dem Einsetzen der Hofratsprotokolle sind dies die Sammlungen von Urgichtenakten und Urfehdsammlungen im Stadtarchiv München und im Hauptstaatsarchiv München. Nach dem Einsetzen der zentralen Quelle wurde versucht, einen Überblick über das Justizwesen durch das Einbeziehen von Akten – HStAM GL (= Gerichtsliteralien), GR (Generalregistratur) – und seriellen Protokollen auf anderen Ebenen der Justiz zu erlangen: Für die Stadt München waren dies die Unterrichterprotokolle (Verhörprotokolle der Kriminaljustiz: StadtA [= Stadtarchiv] München, Bestand Stadtgericht 866/1–20 – Dazu: *W. Harke*, Das Strafbuch des Münchner Blutbannbuches unter Berücksichtigung der anschließenden Malefizprotokolle, Diss. jur. (1950) und die Oberrichterprotokolle (Bagatelldelikte und Beleidigungsprozesse: Stadtarchiv München, Bestand Stadtgericht 867–869). Auf der Ebene der Landgerichte waren es die Rentmeister-Umrittsprotokolle StAM (= Staatsarchiv München), RL (= Rentmeisterliteralien) und

die Gerichtsrechnungen der Landgerichte (StAM, Gerichtsrechnungen; StAL [= Staatsarchiv Landshut], Gerichtsrechnungen). Stichprobenartige Auswertungen dienten dazu, die Validität der Hauptquelle und ihren Stellenwert im gesamten Justizsystem zu überprüfen. 49 *J. A. Sharpe*, *Crime in Early Modern England 1550–1750* (1984), 14f. 50 HStAM, KHR 59, fol. 18. 51 Ebd., fol. 66. 52 *Heydenreuter*, *Der landesherrliche Hofrat*, 331. 53 Ebd., fol. 109. 54 Zu einem Hexenprozeß gegen die Krausin kam es offenbar nicht. Im Jahr 1608 kam es in Reichenhall zu einem Hexenprozeß gegen eine nicht namentlich genannte »umschweifend weibsperson, welche sich für eine Fürstin ausgibt«. 55 HStAM, Mandatensammlung, Mandat von 1616. 56 HStAM, KHR 307, 308, 309, 310. 57 HStAM, KHR 424, 425, 426, 427. 58 HStAM, KHR 464, 465, 466, 467. 59 *M. Schattenhofer*, *Henker, Hexen und Huren*, in: *Ders.*, *Beiträge zur Geschichte der Stadt München* (1984), 113–143, hier: 119–124. 60 StadtA München, Stadtgericht 865/1, Criminalakten (Urgichten 1440–1788). 61 Ebd., Urgicht der Barbara Sigl von Schwaz von 1517. 62 Ebd., Urgicht des Stefan Newmayr von 1504. 63 *Schattenhofer*, *Henker*, 126. 64 Diese auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 von den Reichsständen angenommene Reichsgesetzgebung hatte in Bayern bis 1751 subsidiäre Gültigkeit. Bekanntlich schränkte die Carolina mit ihrer geordneten Deliktbeschreibung, der Indizienlehre und Prozeßordnung den Wildwuchs der spätmittelalterlichen Strafjustiz ein. Vgl.: *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532* (Carolina). Herausgegeben und erläutert von *G. Radbruch* (1975<sup>4</sup>); *F. C. Schröder* (Hg.), *Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532* (1986). 65 *A. Perneder*, *Von Straff und Peen aller und yeder Malefizhandlungen ...* (1551). 66 Vgl. etwa: *J. S. Cockburn*, *Nature and the Incidence of Crime in England, 1559–1625*, in: *Ders.*, *Crime in England 1500–1800* (1977), 49–71. 67 StadtA München, Stadtgericht 866/1. 68 Der »Codex Juris Bavarici Criminalis« von 1751 bedroht 55 Tatbestände mit der Todesstrafe. 69 *van Dülmen*, *Theater*, 187–193. 70 Natürlich ist bei einzelnen Delikten eine andere Einordnung denkbar. *J. A. Sharpe*, *Crime in Early Modern England 1550–1750* (1984) bietet dafür andere Beispiele. 71 Ein Beispiel: *R. Steinmetz*, *Das Religionsverhör in der Herrschaft Aschau-Wildenwart im Jahre 1601. Ein Beitrag zur bayerischen Volksglaubens- und Volksbildungsforschung*, in: *ZBLG* 38 (1975), 570–597. 72 Eine Verfolgung von Waldensern hat es scheinbar nicht gegeben, weil diese »Ketzerei« in Bayern nicht verbreitet war. Judenpogrome gab es 1285, 1349 und 1413 in München, 1337 in Deggendorf. Mit der Judengesetzgebung Herzog Albrechts III. erfolgte 1442 die Vertreibung der bayrischen Judengemeinden. Vgl. *Spindler*, *Handbuch*, Bd. 2, 615f. – Die Hussiten wurden in Bayern offenbar als außenpolitisches Problem begriffen. *Ebd.*, 244–246, 251–254. 73 *M. Simon*, *Die evangelische Bewegung der Reformationszeit in Wasserburg und das Ketzergerichtsprivileg der bayerischen Herzöge von 1526*, in: *ZBKG* 30 (1961), 121–167. 74 *V. A. Winter*, *Geschichte der bayerischen Wiedertäufer im 16. Jahrhundert* (1809); *R. Bauerreiß*, *Kirchengeschichte Bayerns*, Bd. 6 (1965), 116–124. 75 *W. O. Packull*, *Hans Denck. Auf der Flucht vor dem Dogmatismus*, in: *H.-J. Goertz* (Hg.), *Radikale Reformatoren. 21 biographische Skizzen von Thomas Müntzer bis Paracelsus* (1978), 51–59; *Ch. Windhorst*, *Balthasar Hubmair. Professor, Prediger, Politiker*, in: *Ebd.*, 125–136. 76 *H. Rössler*, *Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung im Bistum Freising* (1966), 79ff. 77 *C.-P. Clasen*, *The Anabaptists in Bavaria*, in: *The Mennonite Quarterly Review* (1965), 243–261. 78 *H.-J. Goertz*, *Die Täufer. Geschichte und Deutung* (1980); *C. P. Clasen*, *Anabaptists in South and Central Germany, Switzerland and Austria* (1978); *H. Rössler*, *Die Wiedertäufer in und aus München*, in: *OA* 85 (1962), 42–58. 79 *Behringer*, *Hexenverfolgung*, 122–320; nach: HStAM, *Hexenakten* 3–4; HStAM, GR 323/16 »Hexenproceße, derley Verhandlungen nach theologischen und juridischen Gutachten, 1590–1746«. 80 *C. Lerner*, *Crimes exceptum? The Crime of Witchcraft in Europe*, in: *V. A. C. Gatrell/B. Lenman u. a.* (1980), 49–75. 81 *W. Behringer*, *Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern* (1988). 82 Für Frankfurt und Mecheln: *H. von Hentig*, *Kriminalstatistische Daten aus früheren Jahrhunderten*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 72 (1957), 276–296. Neudruck in: *Ders.*, *Studien zur Kriminalgeschichte* (1962), 170–188, 176; Augsburg und Nürnberg: *van Dülmen*, *Theater*, 113; München: *W. Behringer*, *Hexenverfolgungen im Spiegel zeitgenössischer Publizistik*, in: Ober-



bayerisches Archiv 109 (1984), 339–360; für Memmingen: StadtA Memmingen, Urgichtenbücher 1 und 2. 83 HStAM, KHR 137, 2.–16. Januar 1607. 84 Kriminalität Kurbayern, 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die fünf Jahre 1607, 1618, 1628, 1637, 1646. – Insgesamt wurden 1543 Fälle durchgezählt. Zur Berechnung der prozentualen Anteile wurden 140 Fälle ausgeschieden, bei denen die Deliktbezeichnung zu ungenau (»böser Verdacht«, »verschiedene Untaten«) war oder ganz fehlte. 85 Nur zwei Fälle konnten festgestellt werden: Im Jahr 1363 die Hinrichtung des Ratsherrn Heinrich Schreiber: *Schattenhofer, Henker*, 119; im Jahr 1603 wurde der Hofrat Astor Leoncelli (1535–1603), der zwei Pagen verführt hatte, wegen des Delikts der Homosexualität, obwohl Standesperson, hingerichtet. Nur durch Zufall haben sich Hinweise auf das Delikt erhalten: HStAM, Hexenakten 4. Der Fundort verweist darauf, daß man diese Verbrechen als Verbrechen gegen die religiöse Ordnung bewertete. Zur Biographie Leoncellis *Heydenreuter*, Der landesherrliche Hofrat, 342. 86 Ebd., 227f. 87 *Schattenhofer, Henker*, 135–139. 88 HStAM, GR 321/7 »Die Fornications- oder Leichtfertigkeitstrafen, die gegen die fleischlichen Verbrechen bestehenden Gesetze überhaupt, deren vorgeschlagene Abänderung, 1629–1725«. 89 HStAM, KHR 309, fol. 85–87. 90 *Münch*, Hofrat, 67. 91 Vgl. *Blasius*, Kriminologie, 148f. 92 *J. Feest*, Frauenkriminalität, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch (1985<sup>2</sup>), 118–123. 93 Vgl. zur Geschlechtsspezifität: *J. M. Beattie*, The Criminality of Women in Eighteenth-Century England, in: *Journal of Social History* 7 (1975), 80–116. 94 HStAM, Mandatensammlung, Sittlichkeitsmandat vom 20. September 1635. – Generell dazu: *F. v. Daumiller*, Die strafrechtliche Lehre von Ehebruch und Bigamie nach ihrer geschichtlichen Entwicklung in Altbayern (1933). 95 HStAM, GR 325/35–36, »General-Acta, die opera publica ... strafen betr., 1650–1805«. 96 HStAM, KHR 307, 308, 309, 310. – Der Text des Generalbefehls in: HStAM, KHR 309, fol. 85–87. 97 HStAM, GR 325/36 »General-Acta, die zu Schanzarbeit condemnirte Personen betr., von Anno 1658–1767«, Bericht vom 31. März 1660. 98 HStAM, KHR 307, die ersten beiden Wochen des Jahres 1650. 99 Zum Sozialbanditentum der Klassiker: *E. J. Hobsbawm*, Die Banditen (1972); *H. Kamen*, Public Authority and Popular Crime: Banditry in Valencia 1660–1714, in: *Journal of European Economic History* 3 (1974), 654–687. 100 HStAM, GR 318. 101 HStAM, KHR 307, fol. 528–535; HStAM, GR 321/6 »Die gegen Straßenraub und gegen Diebereyen geschöpfte Criminal Mandate de 1650–1807«. 102 HStAM, KHR 534 v. 103 Räuber im Landgericht Traunstein: HStAM, KHR 307, fol. 445; KHR 308, fol. 127–128, 189, 241, 323. Überführung einer vierköpfigen Räuberbande nach Schwaben am 24. Mai wegen des schlechten Zustandes der Gefängnisse in Traunstein. HStAM, KHR 309, fol. 162, 191; KHR 310, fol. 582, 587–593. Hinrichtung von sechs Räubern am 1. August, zweier weiterer etwa im Dezember. 104 HStAM, KHR 340, fol. 308: »...in Unserem Churfürstenthumb oberlandts in Zeit acht ganzer iahr kheine dergleichen rauberey und plünderung... vorbegegangen sein sollen«. 105 HStAM, KHR 336, fol. 292. 106 HStAM, KHR 335, fol. 396; KHR 336, fol. 19, 48, 434; KHR 337, fol. 102, 241, 243, 447–453; KHR 340, fol. 237, 308. 107 HStAM, KHR 348, fol. 53; KHR 349, fol. 92, 163–166, 170, 181, 244, 249, 266, 393. 108 *C. Kütther*, Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: *H. Reif* (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert (1984), 17–43. 109 »...ob nit der Dominus Territorii denen Beraubten widerumb die ersezung des schadens zu thuen schuldig seye. «HStAM, GR 318. 110 HStAM, Mandatensammlung. 111 *R. Schulte*, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts (1989), 179–275. 112 *Thompson*, Whigs and Hunters; *D. Hay*, Poaching and the Game Laws on Cannock Chase, in: *D. Hay u. a.* (Hg.), *Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England* (1975) 189–254. 113 HStAM, GR 138/107. 114 *Münch*, Hofrat, 70 (Aufhebung des Kollegiums 1683) und 86 (Wiedereinführung 1699). 115 HStAM, KHR 363, fol. 337–339. 116 HStAM, KHR 387, fol. 578, Generalbefehl vom 20. September 1670 gegen »Gartende Soldaten, Gesindel und andere Landbettler«; ebd., KHR 388, fol. 496 (26. Sept.) und 515 (30. Dez.), Generalbefehl »Unterhaltung der inländischen armen Leut«. 117 HStAM, GR 320/5 1/2 »Die Zucht- und Arbeitshäuser, Errichtung eines solchen in



München, 1678–1806«. 118 HStAM, KHR 407, fol. 4, 121, 206–207. 119 HStAM, KHR 411, fol. 245. 120 HStAM, KHR 417, fol. 136, 180. 121 HStAM, KHR 419, fol. 249: für seine lebendige Ergreifung wurde eine Belohnung von 500 Gulden gesetzt, für seine Tötung 100 Dukaten. 122 HStAM, KHR 420, fol. 94. 123 HStAM, KHR 424–427; KHR 428–431. 124 *M. Sothmann*, Das Armen-, Arbeits-, Zucht- und Werkhaus in Nürnberg bis 1806 (1970); *H. Valentinitich*, Anfänge des modernen Strafvollzugs in Österreich und die Gründung des Grazer Zucht- und Arbeitshauses, in: Reformen des Rechts (1979), 147–169. 125 HStAM, KHR 425–467 (fehlende Bände: 427, 429, 433, 438, 443). 126 Vgl. dazu *Behringer*, Hexenverfolgung, 347–355. 127 HStAM, Mandatensammlung. Kindsmord-Mandat vom 21. April 1684. – Anlaß war vermutlich der Kindsmordprozeß gegen Maria Schwaigerin aus Abensberg, KHR 439, fol. 37, 136, 212, 236; KHR 440, fol. 35, 167. Nach dem Mandat wurde die Schwertstrafe obligatorisch. Zugehörige Generalbefehle in: HStAM, GR 318/2. – Vgl. für England: *P. Hoffer/N. E. H. Hull*, Murdering Mothers: Infanticide in England and New England, 1668–1903 (1981). 128 *Schulte*, Das Dorf, 127–178. 129 Befehl an die Regierung in Landshut anlässlich des Prozesses gegen Anna Maria Stöblerin: Das Todesurteil nach dem Dekret von 1684 »...erfordert, wann die Todtstraff statt haben sollte, die verstrickte eintweders gütlich oder mittels der tortur bekhennen müsse, daß das khindt in der geburt lebendig gewesen.« HStAM, KHR 455, fol. 265f. 130 HStAM GR 318. 131 HStAM, KHR 425–467 (fehlende Bände: 427, 429, 433, 438, 443). 132 Vgl. *P. Goubert*, Demographische Probleme im Beauvaisis des 17. Jahrhunderts, in: *C. Honegger* (Hg.), *M. Bloch, F. Braudel, L. Febvre u. a. Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse* (1977), 198–219 (französisch in: *Annales ESC* 7 [1952], 417–433). 133 Vgl. dazu die handgeschriebene Chronik: *J. S. Limhardt*, Was sich in Weilheim von 1685 bis 1712 Merkwürdiges zugetragen, in: SBM, Cgm 1516, fol. 7 v. – 8. 134 *Münch*, Hofrat, 65f. 135 HStAM, KHR 468–487 (fehlende Bände: 471). 136 Z. B.: *J. Walter/K. Wrightson*, Dearth and the Social Order in Early Modern England, in: *Past & Present* 71 (1976), 22–42. 137 *Behringer*, Hexenverfolgung, 98–106 und 311–320. 138 *I. v. Rudhardt*, Über den Zustand des Königreichs Bayern, nach amtlichen Quellen, 4 Bde. (1824–1827), Bd. 3, 238. 139 *Münch*, Hofrat, 65. 140 HStAM, KHR 488–503 (fehlende Bände: 498, 503). 141 HStAM, KHR 504–526. Der Band 1700/1. Quartal fehlt und wurde auch bei der Numerierung nicht berücksichtigt. 142 *U. Danker*, Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit (1988). 143 StadtA München, Stadtgericht 866/1. 144 HStAM, GR 139/110. 145 HStAM, GR 139/110. 146 HStAM, GR 139/110, »Supplicatio Hans Georg Fahnners« von 1683. 147 Ebd. 148 Ebd., Supplikation Hans Michael Fahnners, 1697. – Hans Michael Fahnner war Münchner Scharfrichter 1697–1725. 149 HStAM, GR 139/109. 150 HStAM, GR 139/109. 151 *Münch*, Hofrat, 57; *S. Fischer*, Der Geheime Rat und die Geheime Konferenz unter Kurfürst Karl Albrecht von Bayern (1726–1745) (1987), 111ff. 152 HStAM, GR 138/107. 153 HStAM, GR 140/111, Generalbefehl vom 29. November 1760 an alle Pfliegerichte des Rentamtes München. 154 Durchsicht der entsprechenden Jahrgänge des *Churbayerischen Intelligenzblatt* an der SBM. 155 HStAM, GR 140/111. 156 Vgl. *van Dülmen*, Theater; *Jenkins*, From Gallows. 157 *J. Hazzi*, Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, aus ächten Quellen geschöpft. Ein allgemeiner Beitrag zur Länder- und Menschenkunde, 4 Bde. 9 Teilbände (1801–1808), Bd. I/1, Beilage Nr. 3, A–D. 158 HStAM, GR 140/111. 159 *M. Spindler* (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2 (1977<sup>2</sup>), 590ff. 160 Geschichte des Bayerischen Heeres, Bd. I: *K. Staudinger*, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679) (1901), 448–452. – Text des Artikelbriefs ebd., Anlage 27, Anhang 81\*–86\*. 161 Ebd., 458ff. 162 Geschichte des Bayerischen Heeres, Bd. II/1–2: *K. Staudinger*, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Max II. Emanuel 1680–1726 (1904/1905), 1311–1322. 163 HStAM, GR 324/26 »Die Soldaten-Justiz. Errichtung eines separierten Soldaten-Hochgerichts in specie zu München vor dem Isarthor, de 1695–1718«. 164 *Staudinger*, Geschichte (1904/1905), 714ff. 165 Geschichte des Bayerischen Heeres, Bd. III/1–2, *K. Staudinger*, Geschichte des kurbayeri-

schen Heeres unter Kurfürst Karl Albrecht – Kaiser Karl VII. und Kurfürst Max III. Joseph 1726–1777, (1908/1909), 370–377. 166 Ebd., 466. 167 HStAM, GR 140/111. 168 Pezzl, Faustin, 48. 169 Das fiskalische Motiv hatte seit 1636 seinen Niederschlag in zahlreichen Mandaten geführt, beispielsweise in den Jahren 1636, 1655 (zweimal), 1677, 1687, 1714, 1722 und 1724, dann wieder 1773. Vgl.: HStAM, GR 318/2 1/2. 170 HStAM, GR 318/3. Reformvorschläge zur Beförderung der Malefizprozesse 1782.

Zehnjahresdurchschnitt	Malefizkosten (Gulden)
1753–1762	25 000
1763–1772	36 367
1774	52 892

171 HStAM, GR 318/2, Generalbefehl vom 1. Februar 1746. 172 HStAM, GR 318/1. Mandat vom 23. 1. 1751. 173 HStAM, GR 324/24 »Die Vornehmung der Tortur an den Delinquenten als des äußersten Mittels zu ihrem Geständniße, die hierzu gebrauchten Werkzeuge und Personen, 1653–1806«. 174 HStAM, GR 318/1, Mandat vom 16. Erntemonat 1779. 175 *Behringer*, Hexenverfolgung, 371–393. 176 *A. Zaupser*, Bedenken über einige Punkte des Criminalrechts (1773, weitere Auflagen 1777 und 1781). 177 *Hazzi*, Statistische Aufschlüsse, Bd. III/1, 390–395. 178 *Striedinger*, Des Kriminalisten Feuerbach, 231 f, Erlaß vom 17. 11. 1803. 179 *P. J. A. Feuerbach*, Kritik des natürlichen Rechts (1796); *Ders.*, Merkwürdige Kriminalrechtsfälle (1808); *Ders.*, Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen (1832). – Über Feuerbach: *G. Radbruch*, P. J. A. Feuerbach (1934, 1954<sup>2</sup>). 180 Vgl. dazu jetzt: *R. Schlögl*, Bauern, Krieg und Staat. Oberbayerische Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert (1988), 70–81. 181 *W. Beattie*, The Pattern of Crime in England, in: *Past & Present* 62 (1974), 47–95; *J. A. Sharpe*, Crime in Early Modern England, 1550–1750 (1984). 182 HStAM, KHR 359, fol. 380; KHR 361, fol. 63. 183 HStAM, KHR 372, fol. 323–324. 184 HStAM, KHR 364, fol. 17; KHR 388, fol. 424; KHR 393, fol. 422; KHR 412, fol. 325. 185 Z. B. KHR 315, fol. 201 f, 383 f, 389; KHR 316 fol. 269, das Stafverfahren gegen einen Hofmarksrichter, der einer Frau eine Aussage über einen angeblichen Ehebruch abgenötigt hatte. 186 HStAM, KHR 375, fol. 295–296; KHR 377, fol. 69, 82, 139, 191. – Zum Fall des Hexenrichters Sattler vgl. *Behringer*, Hexenverfolgung, 303–305. 187 KHR 357, fol. 61–62. 188 HStAM, KHR 386, fol. 212–213, 274–276, 280. – Vgl. *G. Ferchl*, Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804, in: *Oberbayerisches Archiv* 64 (1925), 1273 f. 189 HStAM, KHR 349, fol. 16, 28, 90, 351, 421. 190 HStAM, KHR 420, fol. 98–99. – Vgl. auch KHR 385, fol. 250, wo der wegen Diebstahls bei Androhung von Todesstrafe landesverwiesene Carl Pessl nach unerlaubter Rückkehr lediglich erneut landesverwiesen wird, wollte doch der Hofrat »die güete der schärfpe vorgezogen... haben«. – Weitere Beispiele in KHR 388, fol. 492; KHR 412, fol. 357. 191 HStAM, KHR 388, fol. 445 und 1. Oktober 1670. – 1675 erging ein Mandat, demzufolge Gefangene generell befragt werden sollten, ob sie Not litten: KHR 405, fol. 318–320. 192 HStAM, KHR 388, fol. 64. 193 HStAM, KHR 389, fol. 120–121 (14. Januar 1671). 194 HStAM, KHR 386, fol. 280. 195 Zur außergewöhnlichen Persönlichkeit Freys, eines Schülers von Friedrich Spee: *B. Duhr*, Zur Geschichte des Jesuitenordens. Aus Münchner Archiven und Bibliotheken, in: *Historisches Jahrbuch* 25 (1904), 126–167; 28 (1907), 61–83, 306–327. 196 HStAM, KHR 420, fol. 98–99, 102, 114; KHR 421, 68–69, 137, 329; KHR 422, 58, 195, 207, 241. – Rittinger verstarb in Haft am 11. Dezember 1688: KHR 459, fol. 237. – Zur Berücksichtigung des Geisteszustandes: *H. C. E. Midelfort*, Sin, Melancholy, Obsession: Insanity and Culture in 16th Century Germany, in: *S. L. Kaplan* (Hg.), *Understanding Popular Culture* (1984), 113–145; *Ders.*, Johann Weyer and the Transformation of the Insanity Defense, in: *R. Po-chia Hsia*, *The German People and the Reformation* (1988), 234–262. 197 HStAM, KHR 389, fol. 28, 224; KHR 390, fol. 160, bei einem Fall von homicidium. 198 HStAM, KHR 408, fol. 82, 393. 199 *Hay, u. a.* (Hg.), *Albion's Fatal Tree*. 200 *J. Brewer/J. Styles* (Hg.), *An Ungovernable People. The English and their*

Law in the Seventeenth and Eighteenth Centuries (1980). 201 HStAM, KHR 381, fol. 168, 286, 380. – Verfahren gegen Johann Heinrich von Muggenthal, Landgericht Traunstein. 202 HStAM, KHR 347, fol. 101, 234, 285–286. 203 *G. Ferchl*, Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804, in: Oberbayerisches Archiv 55 (1908/12), 197, 640, 835, 840, 847. – Zum Ackher wirkte als Landrichter noch bis 1677, Wäginger als Gerichtsschreiber noch in Marquartstein bis 1696. 204 HStAM, KHR 368, fol. 327–328. 205 Vgl. dazu allgemein: *J. S. Cockburn*, Trial by the Books? Fact and Theory in the Criminal Process, 1558–1625, in: *J. H. Baker* (Hg.), Legal Records and the Historian (1978), 60–79; *J. A. Sharpe* (1984), 174, ging so weit, dieses Strafsystem mit einer Lotterie zu vergleichen, aber das trifft wohl auf alle Strafsysteme zu. 206 KHR 334, fol. 513. 207 *Hobsbawm*, Die Banditen, 126. 208 *L. Stone*, Interpersonal Violence in English Society 1300–1980, in: Past & Present 101, Nov. 1983, 22–33. 209 Vergleichbare Ergebnisse für England: *J. M. Beattie*, Crime and the Courts in Surrey, 1736–1753, in: *J. S. Cockburn* (1977), 155–186; *Sharpe*, Crime, 174f. 210 *W. Hartinger*, Rechtspflege und Volksleben. Zur Funktion des Rechts im absolutistischen Bayern, in: *K. Köstlin/K. D. Sievers* (Hg.), Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag (1976), 50–68. 211 StadtA München, Stadtgericht 867 und 868. 212 *Aventinus*, Bayerische Chronik, 42; zitiert nach: *M. Spindler*, II, 660f (A. Sandberger). 213 HStAM, KHR 356, fol. 275–276. 214 HStAM, KHR 417, fol. 157, 269 (Juni 1678). 215 HStAM, KHR 442, fol. 260, 292. 216 *L. von Westenrieder*, Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München im gegenwärtigen Zustande (1782), 329f. 217 HStAM, KHR, fol. 35, 149, 211; KHR 381, fol. 42. 218 HStAM, KHR 362, fol. 115, 236, 260, 286, 315, 355. 219 Vgl. dazu auch: *J. S. Limhardt*, Was sich in Weilheim von 1685 bis 1712 Merkwürdiges zugetragen, in: SBM, Cgm 1516 (Die Chronikeintragen beginnen 1382). 220 HStAM, KHR 381, fol. 332; KHR 382, fol. 50–55, 65, 397; KHR 390, fol. 354. 221 *G. Diepolder*, Das Volk in Kurbayern zur Zeit des Kurfürsten Max Emanuel. Beobachtungen zur Demographie, in: *H. Glaser* (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700 (1976), Bd. 1, 387–406. 222 *Christl*, Malefizordnung, 105; nach: *Pernerer*, Titel 3, Artikel 5. 223 *Christl*, Malefizordnung, 105; *Behringer*, Hexenverfolgung, 214. 224 In England haben sich diese Deliktgruppen über den doch sehr langen Zeitraum vom 14. bis zum 18. Jahrhundert als stabil erwiesen; *Sharpe*, Crime, 170f. 225 Gerichte Dachau, Schwaben, Starnberg, Weilheim, Wolfratshausen, zusammengestellt aus den Hofratsprotokollen 1650–1705. 226 HStAM KHR 307, 308, 309, 310. 227 *Sharpe*, Crime, 169. 228 Vgl. *Behringer*, Hexenverfolgung, 202f, 212, 217, 323, 410. 229 *M. Kunze*, Der Prozeß Pappenheimer (1981), 161.

## Peter Wettmann-Jungblut

### »Stelen inn rechter hungersnodtt«

\* Überschrift des Art. 166 der Constitutio Criminalis Carolina. 1 GLA (=Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe) 61/1251. 2 GLA 61/12910 + 12911. 3 *M. Stürmer* (Hg.), Herbst des Alten Handwerks. Zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts (1979), 107. 4 *J. Fries*, Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung mit Beleuchtung der gewöhnlichen Fehler in der Bearbeitung des Naturrechts (1803), 135. Fries fordert aber beileibe keine Umverteilung des Eigentums, sondern zur Vermeidung von Gesetzesbrüchen die Schaffung eines »niedrigsten Grad des Wohlstandes« für alle, u. a. durch die Errichtung von Armenanstalten. 5 *E. J. Hobsbawm*, Social Criminality, in: Bulletin of the Society for the Study of Labour History 25 (1972), 5; s. auch: *J. G. Rule*, Social Crime in the Rural South in the Eighteenth and Early Nineteenth Centuries, in: Southern History 1 (1979), 135–153. Kritik an diesem Konzept üben *J. Innes/J. Styles*, The Crime Wave: Recent Writing on Crime and Criminal Justice in Eighteenth-Century England, in: Journal of British Studies 25 (1986), 395–400. 6 GLA 61/12910. 7 *A. Lüdtker*, Rekonstruktion von Alltagswirk-